

Amtsblatt der Europäischen Union

L 87



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

2. April 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2016/479 der Kommission vom 1. April 2016 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Steviolglycosiden (E 960) als Süßungsmittel in bestimmten brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Getränken⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/480 der Kommission vom 1. April 2016 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1213/2010⁽¹⁾** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/481 der Kommission vom 1. April 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften** 24
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/482 der Kommission vom 1. April 2016 zur Beendigung der Interventionsankäufe von Magermilchpulver zu Festpreisen im Interventionszeitraum bis zum 30. September 2016 und zur Eröffnung der Ausschreibung für den Ankauf** 26
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/483 der Kommission vom 1. April 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 29

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2016/484 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. März 2016 zur Ernennung von Richtern beim Gericht** 31
- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2016/485 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. März 2016 zur Ernennung von Richtern beim Gericht** 33

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015) 35**
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015) 67**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/479 DER KOMMISSION

vom 1. April 2016

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Steviolglycosiden (E 960) als Süßungsmittel in bestimmten brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Getränken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Diese Liste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (3) Am 25. März 2013 wurde ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Steviolglycosiden (E 960) als Süßungsmittel in bestimmten brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Getränken gestellt, die unter die Lebensmittelunterkategorie 14.1.5.2 „Sonstige“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 fallen. Der Antrag wurde anschließend gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (4) Steviolglycoside sind kalorienfreie Bestandteile mit süßem Geschmack und können genutzt werden, um kalorische Zucker in bestimmten Getränken zu ersetzen, wodurch der Kaloriengehalt dieser Produkte reduziert wird. Folglich süßen Steviolglycoside diese Getränke, ohne dem Endprodukt zusätzliche Kalorien zuzufügen; somit können den Verbrauchern brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 angeboten werden.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (AbI. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

- (6) Im Jahr 2010 nahm die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten ⁽¹⁾ über die Sicherheit von Steviolglycosiden für die vorgeschlagenen Verwendungszwecke als Lebensmittelzusatzstoff (E 960) an und legte eine annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake, ADI) von 4 mg/kg Körpergewicht/Tag, berechnet als Stevioläquivalente, fest. In Anbetracht der vorgeschlagenen Ausdehnung der Verwendungszwecke als Lebensmittelzusatzstoff überprüfte die Behörde die Bewertung der Exposition gegenüber Steviolglycosiden und gab ihre Stellungnahmen am 2. Mai 2014 ⁽²⁾ und am 30. Juni 2015 ⁽³⁾ ab. In Bezug auf diese Ausdehnung der Verwendungszwecke kam die Behörde zu dem Schluss, dass die geschätzte Exposition unter dem ADI für alle Altersgruppen liegt, außer in einem Land, wo sie bei Kleinkindern im obersten Bereich (95. Verzehrperzentil) darüber liegt. Die vom Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu durchgeführten Expositionsrechnungen haben ergeben, dass die vorgeschlagene Ausdehnung der Verwendungszwecke in den Niederlanden keine Auswirkungen auf die 95. Perzentile in Bezug auf die Exposition bei Kleinkindern im Alter von zwei bis sechs Jahren hatte und dass alkoholfreie Getränke und aromatisierte fermentierte Milchprodukte die Hauptbeiträge zur Exposition gegenüber Steviolglycosiden in dieser Altersgruppe leisten.
- (7) Da die Lebensmittelunterkategorie 14.1.5.2 Produkte umfasst, die nicht zum Verzehr durch Kleinkinder (12 bis 35 Monate) bestimmt sind, werfen die vorgeschlagenen Verwendungszwecke und -mengen an Steviolglycosiden (E 960) als Süßungsmittel keine Sicherheitsbedenken auf.
- (8) Daher sollte die Verwendung von Steviolglycosiden (E 960) als Süßungsmittel in den brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten Getränken in der Lebensmittelunterkategorie 14.1.5.2 „Sonstige“ zugelassen werden: Kaffee-, Tee- und Kräuterteegetränke (nicht mehr als 30 mg/l), aromatisierter Instantkaffee und aromatisierte Instant-Cappuccinoprodukte (nicht mehr als 30 mg/l) sowie Getränke auf Malzbasis und aromatisierte Schokolade-/Cappuccinogetränke (nicht mehr als 20 mg/l).
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ EFSA Journal 2010;8(4):1537.

⁽²⁾ EFSA Journal 2014;12(5):3639.

⁽³⁾ EFSA Journal 2015;13(6):4146.

ANHANG

Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Lebensmittelunterkategorie 14.1.5.2 „Sonstige“ werden die folgenden Einträge für E 960 nach dem Eintrag für E 491-495 Sorbitester eingefügt:

„E 960	Steviolglycoside	30	(60) (93)	Nur Kaffee-, Tee- und Kräutertegetränke, brennwertvermindert oder ohne Zuckerzusatz
E 960	Steviolglycoside	30	(60) (93)	Nur aromatisierter Instantkaffee und aromatisierte Instant-Cappuccinoprodukte, brennwertvermindert oder ohne Zuckerzusatz
E 960	Steviolglycoside	20	(60) (93)	Nur Getränke auf Malzbasis und aromatisierte Schokolade-/Cappuccinogetränke, brennwertvermindert oder ohne Zuckerzusatz“

2. In der Lebensmittelunterkategorie 14.1.5.2 „Sonstige“ werden die folgenden Fußnoten hinzugefügt:

„(60): Berechnet als Stevioläquivalente

(93): Höchstmenge gilt für trinkfertige Produkte (z. B. in Dosen) sowie ihre Mischungen und Konzentrate in zubereitetem und verzehrfertigem Zustand.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/480 DER KOMMISSION**vom 1. April 2016****zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1213/2010****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen zu führen, die von einer zuständigen Behörde zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden. Die in den einzelstaatlichen elektronischen Registern enthaltenen einschlägigen Daten sollten allen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Gemäß Artikel 16 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen die einzelstaatlichen elektronischen Register bis zum 31. Dezember 2012 vernetzt sein und wird die Kommission beauftragt, gemeinsame Regeln für diese Vernetzung anzunehmen. Auf der Grundlage dieses Mandats hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 ⁽²⁾ angenommen, um die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register durch das Benachrichtigungssystem „ERRU“ (European Registers of Road Transport Undertakings) zu erleichtern. ERRU wurde am 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen.
- (2) In den letzten drei Jahren des Betriebs des ERRU hat die Kommission zusammen mit den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten festgestellt, dass bei der praktischen Anwendung des ERRU die in den Mitgliedstaaten geschaffenen Verwaltungsverfahren nicht in allen Punkten vollständig eingehalten werden.
- (3) Daher ist es notwendig, die beim täglichen Betrieb des ERRU aufgezeigten Mängel zu beheben, indem das System an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ angeglichen und gewährleistet wird, dass das ERRU von den zuständigen Behörden in der gesamten EU in einheitlicher Weise genutzt wird. Außerdem ist es erforderlich, die bestehenden Regeln an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.
- (4) In der Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission ⁽⁵⁾ wird eine neue Liste der schwerwiegenden Verstöße gegen die Unionsvorschriften nach Kategorien, Art und Schweregrad erstellt, die zusätzlich zu den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Verstößen zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters führen können. Daher muss ermöglicht werden, dass über das ERRU Informationen über die neue Liste von Verstößen übermittelt werden können.
- (5) Die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegt sind, gelten auch für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere geeignete Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um dem Missbrauch personenbezogener Daten vorzubeugen.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 der Kommission vom 16. Dezember 2010 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 21).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission vom 18. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 8).

⁽⁶⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (6) Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt sind, auch für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.
- (7) Da die gemeinsamen Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register erheblich geändert werden sollten, ist es erforderlich, die Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Die Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 sollte daher aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen mit dem Benachrichtigungssystem ERRU gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 enthaltenen Begriffsbestimmungen bezeichnet im Sinne der vorliegenden Verordnung der Ausdruck

- a) „ERRU (European Registers of Road Transport Undertakings)“ ein gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eingerichtetes System zur Vernetzung der nationalen elektronischen Register;
- b) „asynchrone Schnittstelle“ einen Vorgang, bei dem in Beantwortung einer Anfrage eine Benachrichtigung über eine neue HTTP-Verbindung zurückgeschickt wird;
- c) „Rundabfrage“ („broadcast search“) eine Anfrage eines Mitgliedstaats, die an alle anderen Mitgliedstaaten gerichtet ist;
- d) „Zentralstelle“ („central hub“) das System, mit dessen Hilfe die Informationen über das ERRU weitergeleitet werden und so Benachrichtigungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können;
- e) „CPC“ die Bescheinigung über die fachliche Eignung gemäß Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009;
- f) „Mitgliedstaat des Verstoßes“ den Mitgliedstaat, in dem ein Unternehmen einen Verstoß begangen hat;
- g) „Niederlassungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Unternehmen niedergelassen ist;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

- h) „nationales System“ das Informationssystem, das jeder Mitgliedstaat für die Zwecke der Ausgabe, Verarbeitung und Beantwortung von ERRU-Benachrichtigungen einrichtet;
- i) „synchrone Schnittstelle“ einen Vorgang, bei dem in Beantwortung einer Anfrage eine Benachrichtigung über dieselbe HTTP-Verbindung wie bei der Anfrage zurückgeschickt wird;
- j) „anfragender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der eine Anfrage oder Meldung abschickt, die dann an die antwortenden Mitgliedstaaten geleitet wird;
- k) „antwortender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, an den die ERRU-Anfrage oder -Meldung gerichtet ist.

Artikel 3

Verpflichtung zur Vernetzung mit ERRU

Die Mitgliedstaaten führen die Vernetzung der nationalen elektronischen Register nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 mit dem ERRU gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und technischen Anforderungen durch.

Artikel 4

Technische Spezifikationen

Das ERRU muss den in den Anhängen I bis VII der vorliegenden Verordnung genannten technischen Spezifikationen entsprechen.

Artikel 5

Nutzung des ERRU

- (1) Beim Austausch von Informationen über ERRU befolgen die zuständigen Behörden die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewähren ihren für Straßenkontrollen zuständigen Kontrollstellen Zugang zur Funktion „Überprüfung der Gemeinschaftslizenz“ des ERRU.
- (3) In Fällen, in denen mehrere nationale Kontrollstellen an Straßenkontrollen beteiligt sind, entscheidet der Mitgliedstaat, welchen dieser Stellen der Zugang nach Absatz 2 gewährt wird.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 wird mit Beginn der Geltung dieser Verordnung aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 30. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

ALLGEMEINE ASPEKTE DES ERRU

1. ARCHITEKTUR

Das ERRU umfasst folgende Komponenten:

- 1.1. eine Zentralstelle, die in der Lage ist, die Anfrage eines Mitgliedstaats entgegenzunehmen, zu validieren und an den antwortenden Mitgliedstaat weiterzuleiten. Die Zentralstelle wartet auf die Beantwortung durch den jeweils antwortenden Mitgliedstaat, konsolidiert alle Antworten und leitet die konsolidierte Antwort an den anfragenden Mitgliedstaat weiter.
- 1.2. Ein nationales System je Mitgliedstaat, das über eine Schnittstelle verfügt, über die sowohl Anfragen an die Zentralstelle gesendet als auch die Antworten von dieser empfangen werden können. Für die nationalen Systeme kann urheberrechtlich geschützte oder kommerzielle Software verwendet werden, um Benachrichtigungen der Zentralstelle zu empfangen oder an diese zu senden.
- 1.3. Alternativ zu 1.1 können die Mitgliedstaaten beschließen, für den Austausch von Benachrichtigungen untereinander ein kompatibles kommerzielles Netzwerk zu nutzen. In diesem Fall liefert jede zuständige Behörde der Zentralstelle Statistiken über die innerhalb dieses Netzes ausgetauschten Benachrichtigungen.

2. VERWALTUNG

- 2.1. Die Zentralstelle wird von der Kommission verwaltet, die für den technischen Betrieb und ihre Instandhaltung zuständig ist.
- 2.2. Die Zentralstelle speichert alle Daten höchstens sechs Monate lang, es sei denn, es handelt sich um die in Anhang VII genannten Protokolldaten und statistischen Daten.
- 2.3. Die Zentralstelle erlaubt keinen Zugriff auf personenbezogene Daten, es sei denn, hierzu befugtes Personal der Kommission benötigt diesen Zugang für die Zwecke der Instandhaltung und der Fehlerbehebung.
- 2.4. Die Mitgliedstaaten sind zuständig für:
 - 2.4.1. die Einrichtung und Verwaltung ihrer nationalen Systeme, einschließlich der Schnittstellen mit der Zentralstelle;
 - 2.4.2. die Installation und Instandhaltung der Hardware und Software ihrer nationalen urheberrechtlich geschützten oder kommerziellen Systeme;
 - 2.4.3. die funktionierende Interoperabilität ihrer nationalen Systeme mit der Zentralstelle, darunter die Bearbeitung von Fehlermeldungen der Zentralstelle;
 - 2.4.4. die Ergreifung aller Maßnahmen, die für die Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen notwendig sind;
 - 2.4.5. den Betrieb der nationalen Systeme gemäß den in Anhang VI festgelegten Leistungsanforderungen.

2.5. Das MOVEHUB-Webportal.

Die Kommission stellt das Webportal „MOVEHUB“ zur Verfügung, über dessen gesicherten Zugang mindestens folgende Dienste bereitgestellt werden:

- a) Statistiken zur Verfügbarkeit des nationalen Systems eines Mitgliedstaats;
- b) Benachrichtigungen über Instandhaltungsarbeiten in der Zentralstelle und den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten;
- c) aggregierte Berichte;

- d) Verwaltung der Kontaktangaben;
- e) XSD-Schemata.

2.6. Verwaltung der Kontaktangaben

Mithilfe dieser Funktion verwaltet jeder Mitgliedstaat die Kontaktangaben zu den unterschiedlichen Nutzern (Politik, Unternehmen, Betrieb und Technik) dieses Mitgliedstaats selbst, wobei die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten für die Pflege ihrer eigenen Kontaktangaben verantwortlich sind. Die Kontaktangaben der anderen Mitgliedstaaten können eingesehen, aber nicht verändert werden.

ANHANG II

ERRU-FUNKTIONEN

1. Das ERRU muss folgende Funktionen bieten:
 - 1.1. Überprüfung der Zuverlässigkeit (Check Good Repute, CGR): Mithilfe dieser Funktion kann der anfragende Mitgliedstaat eine Anfrage an einen oder alle Mitgliedstaaten senden, um die Eignung eines Verkehrsleiters und damit seine Zulassung zur Leitung eines Verkehrsunternehmens festzustellen.
 - 1.2. Meldung von Verstößen (Infringement Notification, INF): Mithilfe dieser Funktion kann der Mitgliedstaat, in dem ein Verstoß begangen wurde, dem Niederlassungsmitgliedstaat melden, dass das Verkehrsunternehmen einen schwerwiegenden Verstoß gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 begangen hat. Außerdem ermöglicht die Funktion dem Mitgliedstaat, in dem ein Verstoß begangen wurde, zu beantragen, dass im Niederlassungsmitgliedstaat Sanktionen gegen das Verkehrsunternehmen verhängt werden.
 - 1.3. Überprüfung der Gemeinschaftslizenz (Check Community Licence, CCL): Mithilfe dieser Funktion kann der anfragende Mitgliedstaat eine Anfrage an den antwortenden Mitgliedstaat (d. h. den Niederlassungsmitgliedstaat) senden, um festzustellen, ob ein Verkehrsunternehmen eine gültige Gemeinschaftslizenz hat.
2. Weitere Arten von Benachrichtigungen, wie etwa Fehlermeldungen, die für das reibungslose Funktionieren des ERRU als geeignet erachtet werden, sind aufzunehmen.

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR ERRU-BENACHRIFTIGUNGEN

1. ALLGEMEINE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- 1.1. Die Zentralstelle verfügt sowohl über synchrone als auch asynchrone Schnittstellen für den Austausch von Benachrichtigungen. Die Mitgliedstaaten können die für ihre eigenen Anwendungen am besten geeignete Technologie einsetzen.
- 1.2. Alle zwischen der Zentralstelle und den nationalen Systemen ausgetauschten Benachrichtigungen müssen in UTF-8 kodiert sein.
- 1.3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre nationalen Systeme Benachrichtigungen mit griechischen oder kyrillischen Zeichen empfangen und verarbeiten können.

2. XML-SCHEMA DER BENACHRIFTIGUNGEN UND SCHEMADEFINITION (XSD)

- 2.1. Das allgemeine XML-Schema der Benachrichtigungen folgt dem Format der XSD-Schemadefinition der Zentralstelle.
 - 2.2. Die Zentralstelle und die nationalen Systeme senden und empfangen Benachrichtigungen, die dem XSD-Schema entsprechen.
 - 2.3. Die nationalen Systeme sind in der Lage, alle Benachrichtigungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang II genannten Funktionen zu senden, zu empfangen und zu verarbeiten.
 - 2.4. Die XML-Benachrichtigungen müssen den in der Anlage zu diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen genügen.
-

Anlage

Mindestanforderungen an den Inhalt von XML-Benachrichtigungen

„Common Header“ (Gemeinsamer Header)		Obligatorisch
„Version“ (Version)	Die offizielle Version der XML-Spezifikationen wird durch den Namensraum spezifiziert, der in der XSD-Benachrichtigung und in dem Attribut <i>Version</i> des Headerelements jeder XML-Benachrichtigung definiert ist. Die Versionsnummer („n.m“) wird in jeder Freigabe der Datei mit der XML-Schemadefinition (xsd) als fester Wert definiert.	Ja
„Test Identifier“ (Testkennung)	Fakultative Kennung für Tests. Der Veranlasser des Tests vervollständigt die Kennung, und alle am Workflow Beteiligten werden dieselbe Kennung weitergeben bzw. zurücksenden. Bei der Erzeugung sollte sie ignoriert und, soweit angegeben, nicht verwendet werden.	Nein
„Technical Identifier“ (Technische Kennung)	Eine UUID dient der eindeutigen Identifizierung jeder einzelnen Benachrichtigung. Der Sender generiert eine UUID und vervollständigt dieses Attribut. Diese Daten werden in keiner Betriebssystemsituation verwendet.	Ja
„Workflow Identifier“ (Workflowkennung)	Die Workflowkennung ist eine UUID und sollte von dem anfragenden Mitgliedstaat generiert werden. Diese Kennung wird dann in allen Benachrichtigungen benutzt, die mit diesem Workflow zusammenhängen.	Ja
„Sent At“ (Versendet am)	Datum und Uhrzeit (UTC) des Versands der Benachrichtigung	Ja
„Timeout“ (Zeit abgelaufen)	Dieses Datums- und Zeitattribut (im UTC-Format) ist fakultativ. Der Wert wird nur von der Zentralstelle für weitergeleitete Anfragen festgelegt. Der antwortende Mitgliedstaat kann daran ablesen, wann die Zeit für die Anfrage abgelaufen sein wird. Für MS2TCN_<x>_Req und alle Antwortbenachrichtigungen wird dieser Wert nicht benötigt. Er ist fakultativ, sodass dieselbe Headerdefinition für alle Arten von Benachrichtigungen verwendet werden kann, unabhängig davon, ob das Attribut für den Timeoutwert benötigt wird.	Nein
„From“ (Von)	Der ISO 3166-1 Alpha 2-Code des Mitgliedstaats, der die Benachrichtigung sendet, oder „EU“.	Ja
„To“ (An)	Der ISO 3166-1 Alpha 2-Code des Mitgliedstaats, an den die Benachrichtigung gesendet wird, oder „EU“.	Ja

Überprüfung der Zuverlässigkeit

„Check Good Repute Request“ (Anfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer zur Identifizierung jeder einzelnen Anfrage	Ja
„Requesting Competent Authority“ (Anfragende zuständige Behörde)	Die zuständige Behörde, die die Suchanfrage veranlasst hat	Ja
„Transport Manager Details“ (Angaben zum Verkehrsleiter)		Ja, wenn keine CPC-Angaben
„Family Name“ (Nachname)	Nachname(n) des Verkehrsleiters wie in der CPC angegeben	Ja

„Check Good Repute Request“ (Anfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit)		Obligatorisch
„First Name“ (Vorname)	Vollständiger Vorname des Verkehrsleiters wie auf der Bescheinigung über die fachliche Eignung angegeben	Ja
„Date of Birth“ (Geburtsdatum)	Geburtsdatum des Verkehrsleiters gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Ja
„Place of Birth“ (Geburtsort)	Geburtsort des Verkehrsleiters	Nein
„CPC Details“ (CPC-Angaben)		<i>Ja, wenn keine Angaben zum Verkehrsleiter</i>
„CPC Number“ (CPC-Nummer)	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Ja
„CPC Issue Date“ (CPC-Ausstellungsdatum)	Datum der Ausstellung der CPC gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Ja
„CPC Issue Country“ (CPC-Ausstellungsland)	Land der Ausstellung der CPC im Format ISO 3166-1 Alpha 2	Ja
„Check Good Repute Response“ (Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer, die der Kennung des Geschäftsvorgangs der Anfrage entspricht	Ja
„Requesting Competent Authority“ (Anfragende zuständige Behörde)	Die zuständige Behörde, die die Suchanfrage veranlasst hat	Ja
„Responding Competent Authority“ (Antwortende zuständige Behörde)	Die zuständige Behörde, die auf die Suchanfrage geantwortet hat	Ja
„Status Code“ (Statuscode)	Der Statuscode der Suche (z. B. „found“ (gefunden), „not found“ (nicht gefunden), „error“ (Fehler) usw.).	Ja
„Status Message“ (Statusbenachrichtigung)	Eine erläuternde Beschreibung des Status (falls erforderlich)	Nein
„Transport Manager Details“ (Angaben zum Verkehrsleiter)		<i>Ja, wenn Statuscode gefunden</i>
„Family Name“ (Nachname)	Nachname(n) des Verkehrsleiters wie im Register verzeichnet	Ja
„First Name“ (Vorname)	Vollständiger Vorname des Verkehrsleiters wie im Register verzeichnet	Ja
„Date of Birth“ (Geburtsdatum)	Geburtsdatum des Verkehrsleiters gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) wie im Register verzeichnet	Ja
„Place of Birth“ (Geburtsort)	Geburtsort des Verkehrsleiters wie im Register verzeichnet	Ja

„Check Good Repute Response“ (Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit)		Obligatorisch
„CPC Number“ (CPC-Nummer)	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung wie im Register verzeichnet	Ja
„CPC Issue Date“ (CPC-Ausstellungsdatum)	Datum der Ausstellung der CPC gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) wie im Register verzeichnet	Ja
„CPC Issue Country“ (CPC-Ausstellungsland)	Land der Ausstellung der CPC im Format ISO 3166-1 Alpha 2 wie im Register verzeichnet	Ja
„Total Managed Undertakings“ (Gesamtzahl der geleiteten Unternehmen)	Zahl der Verkehrsunternehmen, für die der Verkehrsleiter zuständig ist	Ja
„Total Managed Vehicles“ (Gesamtzahl der verwalteten Fahrzeuge)	Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Verkehrsleiter zuständig ist	Ja
„Fitness“ (Eignung)	Angabe, ob „Fit“ (geeignet) oder „Unfit“ (ungeeignet)	Ja
„End Date of Unfitness“ (Enddatum der Nichteignung)	Enddatum der Nichteignung des Verkehrsleiters gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT); anzugeben bei Angabe von „ungeeignet“	Nein
„Search Method“ (Suchmethode)	Methode, die verwendet wird, um den Verkehrsleiter zu finden: NYSIIS, CPC, eigene Methode	Ja
<i>„Transport Undertaking (for each found Transport Manager“ (Verkehrsunternehmen (für jeden gefundenen Verkehrsleiter))</i>		<i>Ja, wenn geleitete Unternehmen > 0</i>
„Transport Undertaking Name“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Name des Verkehrsunternehmens (Name und Rechtsform) wie im Register verzeichnet	Ja
„Transport Undertaking Address“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Anschrift des Verkehrsunternehmens (Anschrift, Postleitzahl, Stadt, Land) wie im Register verzeichnet	Ja
„Community Licence Number“ (Nummer der Gemeinschaftslizenz)	Seriennummer der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet	Ja
„Community Licence Status“ (Status der Gemeinschaftslizenz)	Status der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet	Ja
„Managed Vehicles“ (Verwaltete Fahrzeuge)	Zahl der verwalteten Fahrzeuge wie im Register verzeichnet	Ja

„Infringement Notification“ (Meldung von Verstößen)

„Infringement Notification Request“ (Anfrage zur Meldung von Verstößen)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer zur Identifizierung jeder einzelnen Meldung	Ja
„Notifying Authority“ (Meldende Behörde)	Die zuständige Behörde, die die Meldung von Verstößen veranlasst	Ja

„Infringement Notification Request“ (Anfrage zur Meldung von Verstößen)		Obligatorisch
„Transport Undertaking“ (Verkehrsunternehmen)		Ja
„Transport Undertaking Name“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Name des Verkehrsunternehmens, für das ein Verstoß gespeichert wird	Ja
„Community Licence Number“ (Nummer der Gemeinschaftslizenz)	Seriennummer der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens	Ja
„Vehicle Registration Number“ (Fahrzeugkennzeichen)	Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem der Verstoß begangen wurde	Ja
„Vehicle Registration Country“ (Land der Fahrzeugzulassung)	Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist	Ja
„Serious Infringement“ (Schwerwiegender Verstoß)		Ja
„Date of Infringement“ (Datum des Verstoßes)	Datum des Verstoßes gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Ja
„Category“ (Kategorie)	Kategorie des Verstoßes: — „MSI — Most serious infringement“ (schwerwiegendster Verstoß) — „VSI — Very serious infringement“ (sehr schwerwiegender Verstoß) — „SI — Serious infringement“ (schwerwiegender Verstoß)	Ja
„Infringement Type“ (Art des Verstoßes)	Gemäß der Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und Anhang I der Verordnung (EU) 2016/403	Ja
„Date of Check“ (Datum der Kontrolle)	Datum der Kontrolle, bei der der Verstoß nachgewiesen wurde, gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Ja
„Penalty Imposed (for each Serious Infringement)“ (Verhängte Sanktion (für jeden schwerwiegenden Verstoß))		Ja
„Penalty Imposed Identifier“ (Kennung der verhängten Sanktion)	Laufende Nummer der einzelnen verhängten Sanktion	Ja
„Final Decision Date“ (Datum des endgültigen Beschlusses)	Datum des endgültigen Beschlusses der verhängten Sanktion gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Ja
„Penalty Type Imposed“ (Art der verhängten Sanktion)	Eine der folgenden Angaben: — 101 — „Warning“ (Verwarnung) — 201 — „Temporary ban on cabotage operations“ (Vorübergehendes Kabotageverbot) — 202 — „Fine“ (Geldbuße) — 203 — „Prohibition“ (Verbot) — 204 — „Immobilisation“ (Immobilisierung) — 102 — „Other“ (Sonstiges)	Ja

„Infringement Notification Request“ (Anfrage zur Meldung von Verstößen)		Obligatorisch
„Start Date“ (Datum Beginn)	Datum des Beginns der verhängten Sanktion gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Nein
„End Date“ (Datum Ende)	Datum des Endes der verhängten Sanktion gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Nein
„Is Executed“ (Durchgeführt)	Ja/Nein	Ja
„Penalty Imposed (for each Serious Infringement)“ (Beantragte Sanktion (für jeden schwerwiegenden Verstoß))		Nein
„Penalty Requested Identifier“ (Kennung der beantragten Sanktion)	Laufende Nummer der einzelnen beantragten Sanktion	Ja
„Penalty Type Requested“ (Art der beantragten Sanktion)	Eine der folgenden Angaben: — 101 — „Warning“ (Verwarnung) — 301 — „Temporary withdrawal of some or all of the certified true copies of the Community licence“ (Vorübergehender Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz) — 302 — „Permanent withdrawal of some or all of the certified true copies of the Community licence“ (Dauerhafter Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz) — 303 — „Temporary withdrawal of the Community licence“ (Vorübergehender Entzug der Gemeinschaftslizenz) — 304 — „Permanent withdrawal of the Community licence“ (Dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz) — 305 — „Suspension of the issue of driver attestations“ (Aussetzung der Ausstellung von Fahrerbescheinigungen) — 306 — „Withdrawal of driver attestations“ (Entzug von Fahrerbescheinigungen) — 307 — „Issue of driver attestations subject to additional conditions in order to prevent misuse“ (Zusätzliche Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen, um Missbrauch zu verhindern)	Ja
„Duration“ (Dauer)	Dauer der beantragten Sanktion (Kalendertage)	Nein
„Infringement Notification Response“ (Antwort auf eine Meldung von Verstößen)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer, die der Kennung des Geschäftsvorgangs der Anfrage entspricht	Ja
„Originating Authority“ (Ursprungsbehörde)	Die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Meldung von Verstößen veranlasst hat	Ja
„Licensing Authority“ (Genehmigungsbehörde)	Die zuständige Behörde, die auf die Meldung von Verstößen antwortet	Ja
„Status Code“ (Statuscode)	Der Statuscode der Antwort auf die Meldung von Verstößen (z. B. „found“ (gefunden), „not found“ (nicht gefunden), „error“ (Fehler) usw.)	Ja
„Status Message“ (Statusbenachrichtigung)	Eine erläuternde Beschreibung des Status (falls erforderlich)	Nein

„Infringement Notification Response“ (Antwort auf eine Meldung von Verstößen)		Obligatorisch
„Transport Undertaking“ (Verkehrsunternehmen)		Ja
„Transport Undertaking Name“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Name des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet	Ja
„Penalty Imposed“ (Verhängte Sanktion)		Nein
„Penalty Imposed Identifier“ (Kennung der verhängten Sanktion)	Laufende Nummer der einzelnen verhängten Sanktion (angegeben unter „Penalty Requested Identifier“ (Kennung der beantragten Sanktion) der Meldung von Verstößen)	Ja
„Authority Imposing Penalty“ (Die Sanktion verhängende Behörde)	Bezeichnung der die Sanktion verhängenden Behörde	Ja
„Is Imposed“ (Verhängt)	Ja/Nein	Ja
„Penalty Type Imposed“ (Art der verhängten Sanktion)	Eine der folgenden Angaben: — 101 — „Warning“ (Verwarnung) — 301 — „Temporary withdrawal of some or all of the certified true copies of the Community licence“ (Vorübergehender Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz) — 302 — „Permanent withdrawal of some or all of the certified true copies of the Community licence“ (Dauerhafter Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz) — 303 — „Temporary withdrawal of the Community licence“ (Vorübergehender Entzug der Gemeinschaftslizenz) — 304 — „Permanent withdrawal of the Community licence“ (Dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz) — 305 — „Suspension of the issue of driver attestations“ (Aussetzung der Ausstellung von Fahrerbescheinigungen) — 306 — „Withdrawal of driver attestations“ (Entzug von Fahrerbescheinigungen) — 307 — „Issue of driver attestations subject to additional conditions in order to prevent misuse“ (Zusätzliche Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen, um Missbrauch zu verhindern) — 102 — „Other“ (Sonstiges)	Ja
„Start Date“ (Datum Beginn)	Datum des Beginns der verhängten Sanktion gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Nein
„End Date“ (Datum Ende)	Datum des Endes der verhängten Sanktion gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	Nein
„Reason“ (Grund)	Grund für die Nichtverhängung der Sanktion	Nein
„Infringement Notification Acknowledgement“ (Bestätigung von Anfragen zur Meldung von Verstößen und von Antworten auf Meldungen von Verstößen)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine Serien- oder Referenznummer, die der Kennung des Geschäftsvorgangs der Meldung oder der Antwort entspricht	Ja
„Status Code“ (Statuscode)	Der Statuscode der Bestätigung	Ja

„Infringement Notification Acknowledgement“ (Bestätigung von Anfragen zur Meldung von Verstößen und von Antworten auf Meldungen von Verstößen)		Obligatorisch
„Status Message“ (Statusbenachrichtigung)	Zeichenkette der Statusbenachrichtigung	Nein
„Originating Authority“ (Ursprungsbehörde)	Bei IN_Ack: in den Rechtsvorschriften lautet die Bezeichnung dieses Felds „Destination Competent Authority Identifier“ (Kennzeichen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes) Bei IR_Ack: in den Rechtsvorschriften lautet die Bezeichnung dieses Felds „Acknowledging Competent Authority Identifier“ (Kennzeichen der bestätigenden zuständigen Behörde)	Ja
„Licensing Authority“ (Genehmigungsbehörde)	Bei IN_Ack: in den Rechtsvorschriften lautet die Bezeichnung dieses Felds „Acknowledging Competent Authority Identifier“ (Kennzeichen der bestätigenden zuständigen Behörde) Bei IR_Ack: in den Rechtsvorschriften lautet die Bezeichnung dieses Felds „Destination Competent Authority Identifier“ (Kennzeichen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes)	Ja
„Acknowledgement Type“ (Art der Bestätigung)	Definition der Art der Bestätigung Mögliche Werte: — „IN_Ack“ — „IR_Ack“	Ja

„Check Community Licence“ (Überprüfung der Gemeinschaftslizenz)

„Check Community Licence Request“ (Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer zur Identifizierung jeder einzelnen Anfrage	Ja
„Originating Authority“ (Ursprungsbehörde)	Die Behörde, die die Suchanfrage veranlasst	Nein
„Transport Undertaking“ (Verkehrsunternehmen)		Ja
„Transport Undertaking Name“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Name des Verkehrsunternehmens, zu dessen Gemeinschaftslizenz Angaben angefordert werden	Ja
„Community Licence Number“ (Nummer der Gemeinschaftslizenz)	Seriennummer der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz, zu der Angaben angefordert werden	Ja
„Vehicle Registration Number“ (Fahrzeugkennzeichen)	Kennzeichen des Fahrzeugs, für das die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ausgestellt wurde	Nein
„Check Community Licence Response“ (Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz)		Obligatorisch
„Business Case Identifier“ (Kennung des Geschäftsvorgangs)	Eine laufende Nummer oder Referenznummer zur Identifizierung jeder einzelnen Anfrage	Ja
„Originating Authority“ (Ursprungsbehörde)	Die Behörde, die die Suchanfrage veranlasst hat	Nein
„Transport Undertaking“ (Verkehrsunternehmen)		Ja
„Transport Undertaking Name“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Name des Verkehrsunternehmens (Name und Rechtsform) wie im Register verzeichnet	Ja

„Check Community Licence Response“ (Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz)		Obligatorisch
„Transport Undertaking Address“ (Name des Verkehrsunternehmens)	Anschrift des Verkehrsunternehmens (Anschrift, Postleitzahl, Stadt, Land) wie im Register verzeichnet	Ja
„Community Licence Details“ (Angaben zur Gemeinschaftslizenz)		Ja
„Licence Number“ (Lizenznummer)	Seriennummer der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet	Ja
„Licence Status“ (Lizenzstatus)	Status der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet: — „Active“ (gültig) — „Suspended“ (ausgesetzt) — „Withdrawn“ (entzogen) — „Expired“ (abgelaufen) — „Lost/stolen“ (verloren/gestohlen) — „Annulled“ (annulliert) — „Returned“ (zurückgegeben)	Ja
„Licence Type“ (Art der Lizenz)	Art der Gemeinschaftslizenz wie im Register verzeichnet Eine der folgenden Angaben: — „Community licence for passenger transport“ (Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Personen) — „National licence for passenger transport“ (Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Personen) — „Community licence for goods transport“ (Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Gütern) — „National licence for goods transport“ (Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Gütern)	Ja
„Start Date“ (Beginn der Gültigkeit)	Datum des Beginns der Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz	Ja
„Expiry Date“ (Ablauf der Gültigkeit)	Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz	Ja
„Withdrawal Date“ (Datum des Entzugs)	Datum des Entzugs der Gemeinschaftslizenz	Nein
„Suspension Date“ (Datum der Aussetzung)	Datum der Aussetzung der Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz	Nein
„Suspension Expiry Date“ (Ende der Aussetzung)	Datum, an dem die Aussetzung der Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz endet	Nein
„Managed Vehicles“ (Verwaltete Fahrzeuge)	Zahl der verwalteten Fahrzeuge wie im Register verzeichnet	Ja
„Certified True Copy Details“ (Angaben zur beglaubigten Kopie)		Ja
„Licence Number“ (Lizenznummer)	Seriennummer der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet (die in der Anfrage erhaltene Lizenznummer)	Ja

„Check Community Licence Response“ (Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz)		Obligatorisch
„Licence Status“ (Lizenzstatus)	Status der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz des Verkehrsunternehmens wie im Register verzeichnet: — „Active“ (gültig) — „Suspended“ (ausgesetzt) — „Withdrawn“ (entzogen) — „Expired“ (abgelaufen) — „Lost/stolen“ (verloren/gestohlen) — „Annulled“ (annulliert) — „Returned“ (zurückgegeben)	Ja
„Licence Type“ (Art der Lizenz)	Art der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz wie im Register verzeichnet Eine der folgenden Angaben: — „Community licence for passenger transport“ (Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Personen) — „National licence for passenger transport“ (Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Personen) — „Community licence for goods transport“ (Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Gütern) — „National licence for goods transport“ (Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Gütern)	Ja
„Start Date“ (Beginn der Gültigkeit)	Datum des Beginns der Gültigkeit der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz	Ja
„Expiry Date“ (Ablauf der Gültigkeit)	Datum des Ablaufs der Gültigkeit der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz	Ja
„Withdrawal Date“ (Datum des Entzugs)	Datum des Entzugs der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz	Nein
„Suspension Date“ (Datum der Aussetzung)	Datum der Aussetzung der Gültigkeit beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz	Nein
„Suspension Expiry Date“ (Ende der Aussetzung)	Datum, an dem die Aussetzung der Gültigkeit der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz endet	Nein

ANHANG IV

TRANSLITERATIONS- UND NYSIIS-DIENSTE

1. Für die Codierung der Namen aller Verkehrsleiter in den nationalen Registern ist der NYSIIS-Algorithmus der Zentralstelle zu verwenden.
2. Wird im Register mithilfe der CGR-Funktion nach einem Verkehrsleiter gesucht, sollten die Mitgliedstaaten stets den NYSIIS-Schlüssel als primären Suchmechanismus verwenden.
3. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen eigenen Algorithmus verwenden, um zusätzliche Ergebnisse zu erhalten.
4. Die Suchergebnisse enthalten Angaben dazu, ob ein Datensatz mithilfe des NYSIIS-Suchmechanismus, des CPC-Suchmechanismus oder eines eigenen Suchmechanismus gefunden wurde.

ANHANG V

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

1. Für den Austausch von Benachrichtigungen zwischen der Zentralstelle und den nationalen Systemen muss stets das Protokoll HTTPS verwendet werden.
2. Die nationalen Systeme verwenden PKI-Zertifikate, die von der Kommission für die sichere Übertragung der Benachrichtigungen zwischen den nationalen Systemen und der Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden.
3. Die nationalen Systeme haben als Mindestvorgabe Zertifikate zu implementieren, die den SHA-2 (SHA-256)-Signatur-Hash-Algorithmus nutzen und einen öffentlichen Schlüssel mit einer Länge von 2 048 bit haben.

ANHANG VI

LEISTUNGSANFORDERUNGEN

1. Die nationalen Systeme müssen die folgenden Mindestleistungen erbringen:
 - 1.1. Sie müssen täglich rund um die Uhr zur Verfügung stehen.
 - 1.2. Ihre Verfügbarkeit wird über eine von der Zentralstelle ausgehende Heartbeat-Nachricht überwacht.
 - 1.3. Ihre Verfügbarkeitsquote muss entsprechend der folgenden Tabelle bei 98 % liegen (die Zahlen sind auf die nächste Einerstelle gerundet):

Eine Verfügbarkeit von	bedeutet eine Nichtverfügbarkeit von		
	Täglich	Monatlich	Jährlich
98 %	0,5 Stunden	15 Stunden	7,5 Tagen

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die tägliche Verfügbarkeitsquote einzuhalten, wenngleich eingeräumt wird, dass bestimmte unerlässliche Tätigkeiten, beispielsweise eine Systemwartung, eine Abschaltung von über 30 Minuten erfordern. Dennoch sind die monatlichen und jährlichen Verfügbarkeitsquoten nach wie vor verbindlich.

- 1.4. Sie müssen auf mindestens 98 % der Anfragen reagieren, die bei ihnen in einem Kalendermonat eingehen.
- 1.5. Bei der Übermittlung von Antworten auf Anfragen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, von Bestätigungen von Anfragen zur Meldung von Verstößen oder von Bestätigungen von Antworten auf Meldungen von Verstößen sowie von Antworten auf Anfragen zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz gemäß Anhang VIII gilt Folgendes:
 - 1.5.1. Sie müssen auf die Anfragen innerhalb von 10 Sekunden reagieren.
 - 1.5.2. Bei Anfragen darf die Dauer bis zur Zeitüberschreitung (die Wartezeit auf eine Antwort) 20 Sekunden nicht überschreiten.
 - 1.5.3. Sie müssen in der Lage sein, eine Anfragequote von 6 Benachrichtigungen pro Sekunde zu bearbeiten.
- 1.6. Die nationalen Systeme dürfen bei der Übermittlung von Anfragen an die Zentralstelle des ERRU eine Anfragequote von 2 Anfragen pro Sekunde nicht überschreiten.
- 1.7. Jedes nationale System muss in der Lage sein, mit technischen Problemen der Zentralstelle oder der nationalen Systeme in anderen Mitgliedstaaten umzugehen. Hierunter fallen unter anderem:
 - a) Unterbrechung der Verbindung zur Zentralstelle
 - b) keine Antwort auf eine Anfrage
 - c) Eingang von Antworten nach Zeitüberschreitung
 - d) Eingang nicht angeforderter Benachrichtigungen
 - e) Eingang ungültiger Benachrichtigungen
2. Die Zentralstelle muss:
 - 2.1. eine Verfügbarkeitsquote von 98 % gewährleisten;
 - 2.2. den nationalen Systemen Fehlermeldungen übermitteln — entweder über eine Antwort-Benachrichtigung oder über eine spezielle Fehler-Benachrichtigung. Die nationalen Systeme, die diese speziellen Fehler-Benachrichtigungen erhalten, verfügen ihrerseits über einen abgestuften Reaktionsablauf, um die geeigneten Maßnahmen zur Behebung des gemeldeten Fehlers zu ergreifen.

3. Instandhaltung

Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, sofern technisch möglich, mindestens eine Woche im Voraus etwaige Routine-Instandhaltungstätigkeiten über die Internet-Anwendung mit.

ANHANG VII

PROTOKOLLE UND STATISTIKEN

1. Dieser Anhang enthält die Einzelheiten zu den Protokolldaten und statistischen Daten, die in der Zentralstelle und nicht von den Mitgliedstaaten erhoben werden.
2. Aus Datenschutzgründen müssen die für statistische Zwecke erhobenen Daten anonymisiert sein. Daten, die Rückschlüsse auf bestimmte Verkehrsleiter, Verkehrsunternehmen oder CPC zulassen, werden nicht zu statistischen Zwecken genutzt.
3. Für die Zwecke der Überwachung und Fehlerbehebung müssen die Protokolle alle Transaktionen erfassen und es ermöglichen, Statistiken über diese Transaktionen anzufertigen.
4. In den Protokollen dürfen personenbezogene Daten nicht länger als sechs Monate gespeichert werden. Statistische Informationen werden unbefristet aufbewahrt.
5. Die statistischen Daten für die Berichterstattung umfassen:
 - a) den anfragenden Mitgliedstaat;
 - b) den antwortenden Mitgliedstaat;
 - c) die Art der Benachrichtigung;
 - d) den Statuscode der Antwort;
 - e) Datum und Uhrzeit der Benachrichtigungen;
 - f) die Antwortzeit.

ANHANG VIII

NUTZUNG DES ERRU

1. ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT VON VERKEHRSLEITERN

Um über das ERRU gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu prüfen, ob ein Verkehrsleiter in einem Mitgliedstaat für die Leitung der Verkehrstätigkeit eines Unternehmens für ungeeignet erklärt wurde, führen die Mitgliedstaaten eine Rundabfrage durch, indem sie eine Anfrage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (CGR) senden. Die antwortenden Mitgliedstaaten reagieren darauf mit einer Antwort auf die Anfrage auf Überprüfung der Zuverlässigkeit („Check Good Repute Response“).

2. INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER VERSTÖSSE

- 2.1. Beim Informationsaustausch über schwerwiegende Verstöße über das ERRU gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 meldet der Mitgliedstaat, in dem der Verstoß begangen wurde, dem Niederlassungsmitgliedstaat einen oder mehrere von einem Verkehrsunternehmen begangene Verstöße im Rahmen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Meldung erfolgt durch Senden einer Anfrage zur Meldung von Verstößen.
- 2.2. Die Anfrage zur Meldung von Verstößen hat so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung in der Angelegenheit zu erfolgen. Sie enthält die Einzelheiten der Verstöße sowie den Status der verhängten und der gegebenenfalls im Niederlassungsmitgliedstaat beantragten Sanktionen.
- 2.3. Der Niederlassungsmitgliedstaat beantwortet die Anfrage zur Meldung von Verstößen, indem er so rasch wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung in der Angelegenheit, eine Antwort auf eine Meldung von Verstößen sendet, in der er mitteilt, ob und wenn ja, welche von dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß begangen wurde, beantragten Sanktionen verhängt wurden. Falls keine Sanktionen verhängt wurden, werden in der Antwort auf eine Meldung von Verstößen die Gründe hierfür dargelegt.
- 2.4. In allen Fällen erfolgt nach Eingang einer Anfrage zur Meldung von Verstößen oder einer Antwort auf eine Meldung von Verstößen eine Bestätigung.

3. ÜBERPRÜFUNG DER GEMEINSCHAFTSLIZENZ

- 3.1. Bei der Überprüfung der Verfügbarkeit der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 kann ein Mitgliedstaat über eine dem Niederlassungsmitgliedstaat übermittelte Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz die auf der Gemeinschaftslizenz vermerkten Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 anfordern.
 - 3.2. Der Niederlassungsmitgliedstaat antwortet, indem er eine Antwort auf die Anfrage zur Überprüfung der Gemeinschaftslizenz sendet.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/481 DER KOMMISSION**vom 1. April 2016****zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 247, 248 und 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die ab dem 1. Mai 2016 gilt, ist der Zollkodex der Union festgelegt. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 mit Wirkung vom 1. Mai 2016. Außerdem werden der Kommission mit der Verordnung Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte zwecks Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Zollkodex der Union und zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Sicherstellung einheitlicher Durchführungsbedingungen übertragen.
- (2) Die Kommission hat ihre Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch Annahme der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ⁽³⁾ ausgeübt. Die Kommission hat ihre Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten durch Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ⁽⁴⁾ ausgeübt. Diese beiden Verordnungen gelten ebenfalls ab dem 1. Mai 2016.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird ab dem Tag des Beginns der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 gegenstandslos und sollte daher mit Wirkung von diesem Tag aufgehoben werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2016.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/482 DER KOMMISSION**vom 1. April 2016****zur Beendigung der Interventionsankäufe von Magermilchpulver zu Festpreisen im Interventionszeitraum bis zum 30. September 2016 und zur Eröffnung der Ausschreibung für den Ankauf**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission ⁽⁴⁾ findet die öffentliche Intervention für Magermilchpulver bis zum 30. September 2016 Anwendung.
- (2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten am 1. April 2016 gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 vorgelegten Mitteilungen liegt die Gesamtmenge des seit dem 1. Januar 2016 zur Intervention zu Festpreisen angebotenen Magermilchpulvers offensichtlich über der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 festgesetzten Höchstmenge von 109 000 Tonnen. Daher sollten die Interventionsankäufe von Magermilchpulver zu Festpreisen für den am 30. September 2016 endenden Interventionszeitraum beendet werden, sollte für die den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten am 31. März 2016 angebotenen Mengen ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden und sollten die am und nach dem 1. April 2016 bei den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eingegangenen Angebote abgelehnt werden.
- (3) Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 wird das zur Intervention angebotene Magermilchpulver in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 kg geliefert. Daher sollten angebotene Magermilchpulvermengen, auf die ein Zuteilungskoeffizient angewendet wurde, auf die nächste durch 25 kg teilbare Menge abgerundet werden.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 muss ein Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Magermilchpulver eingeleitet werden.
- (5) Titel II Kapitel I Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 enthält die Vorschriften, die eingehalten werden müssen, wenn die Kommission die Interventionsankäufe von Erzeugnissen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Wege einer Ausschreibung eröffnet.
- (6) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sollten die Fristen für die Einreichung von Angeboten festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission vom 17. September 2015 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016 (ABl. L 242 vom 18.9.2015, S. 28).

- (7) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sollte die Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die Interventionsstellen der Kommission alle zulässigen Angebote mitteilen.
- (8) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten die Mitgliedstaaten für die Mitteilungen an die Kommission die Informationssysteme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission ⁽¹⁾ nutzen.
- (9) Da die Interventionsstellen die Anbieter unmittelbar nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung über die Beendigung der Interventionsankäufe zu Festpreisen und den Zuteilungskoeffizienten in Kenntnis setzen müssen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Beendigung der Interventionsankäufe zu Festpreisen

- (1) Die Interventionsankäufe von Magermilchpulver zu Festpreisen werden für den am 30. September 2016 endenden Interventionszeitraum beendet.

Die Gesamtmengen der Angebote für Magermilchpulver im Rahmen der Intervention, die die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten am 31. März 2016 von jedem Anbieter erhalten haben, werden angenommen, mit einem Zuteilungskoeffizienten von 60,09 % multipliziert und auf die nächste durch 25 kg teilbare Menge abgerundet.

- (2) Bei den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten am und nach dem 1. April 2016 bis zum 30. September 2016 eingegangene Angebote zu Festpreisen werden abgelehnt.

Artikel 2

Eröffnung der Ausschreibung

Die Interventionsankäufe im Rahmen einer Ausschreibung für Magermilchpulver für Mengen, die über die Höchstmenge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 hinausgehen, laufen bis 30. September 2016 unter den in Titel II Kapitel I Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Einreichung von Angeboten

- (1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung endet am 19. April 2016 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Frist für die Einreichung der Angebote für nachfolgende Einzelausschreibungen endet jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Fällt der betreffende Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Einreichungsfrist am vorhergehenden Arbeitstag um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).

- (2) Die Angebote sind bei den von den Mitgliedstaaten zugelassenen Interventionsstellen ⁽¹⁾ einzureichen.

Artikel 4

Mitteilung an die Kommission

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 muss die Mitteilung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 an dem Tag, an dem gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung die Frist für die Einreichung der Angebote endet, spätestens um 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit) erfolgen.

Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen kein zulässiges Angebot mit, so gilt abweichend von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009, dass dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Nullmeldung vorgelegt hat.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

⁽¹⁾ Die Anschriften der Interventionsstellen sind auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar: http://ec.europa.eu/agriculture/milk/policy-instruments/index_de.htm.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/483 DER KOMMISSION**vom 1. April 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	268,0
	MA	91,6
	TR	105,4
	ZZ	155,0
0707 00 05	MA	83,3
	TR	141,1
	ZZ	112,2
0709 93 10	EG	44,3
	MA	93,7
	TR	124,9
	ZZ	87,6
0805 10 20	EG	47,4
	IL	76,6
	MA	61,5
	TN	70,5
	TR	72,9
	ZA	47,6
	ZZ	62,8
	ZZ	62,8
0805 50 10	MA	85,6
	TR	61,0
	ZZ	73,3
0808 10 80	BR	98,1
	CL	113,6
	CN	124,1
	US	141,2
	ZA	71,2
	ZZ	109,6
0808 30 90	AR	101,9
	CL	122,1
	ZA	106,1
	ZZ	110,0
	ZZ	110,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2016/484 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 23. März 2016

zur Ernennung von Richtern beim Gericht

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 254 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, setzt sich das Gericht seit dem 25. Dezember 2015 aus 40 Richtern zusammen. In Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung wird die Dauer des Mandats der zwölf zusätzlichen Richter so festgelegt, dass das Ende des Mandats der teilweisen Neubesetzung des Gerichts entspricht, die am 1. September 2016 und am 1. September 2019 erfolgen wird.
- (2) Herr Leopoldo CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Herr Zoltán CSEHI, Herr Constantinos ILIOPOULOS, Frau Anna MARCOULLI, Frau Nina PÓŁTORAK, Herr Dean SPIELMANN und Herr Virgilijus VALANČIUS wurden für die zusätzlichen Richterstellen beim Gericht vorgeschlagen.
- (3) Der mit Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingesetzte Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Herrn Leopoldo CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Herrn Zoltán CSEHI, Herrn Constantinos ILIOPOULOS, Frau Anna MARCOULLI, Frau Nina PÓŁTORAK, Herrn Dean SPIELMANN und Herrn Virgilijus VALANČIUS für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses bis zum 31. August 2016 werden zu Richtern beim Gericht ernannt:

— Herr Zoltán CSEHI,

— Herr Constantinos ILIOPOULOS,

— Frau Anna MARCOULLI,

— Frau Nina PÓŁTORAK,

— Herr Dean SPIELMANN.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

Artikel 2

Für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses bis zum 31. August 2019 werden zu Richtern beim Gericht ernannt:

- Herr Leopoldo CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN,
- Herr Virgilijus VALANČIUS.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2016.

Der Präsident
P. DE GOOIJER

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2016/485 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 23. März 2016****zur Ernennung von Richtern beim Gericht**

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 254 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von 14 Richtern beim Gericht läuft am 31. August 2016 ab. Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022 sollten diese Stellen daher neu besetzt werden.
- (2) Herr Sten FRIMODT NIELSEN, Herr Dimitrios GRATSIAS, Herr Marc JAEGER, Herr Viktor KREUSCHITZ, Herr Savvas S. PAPASAVVAS und Herr Marc VAN DER WOUDE sind für eine weitere Amtszeit vorgeschlagen worden.
- (3) Ferner wurden Frau Krystyna KOWALIK-BAŃCZYK und Herr Paul NIHOUL als Kandidaten für die Richterstellen beim Gericht vorgeschlagen.
- (4) Der mit Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingesetzte Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Herrn Sten FRIMODT NIELSEN, Herrn Dimitrios GRATSIAS, Herrn Marc JAEGER, Frau Krystyna KOWALIK-BAŃCZYK, Herrn Viktor KREUSCHITZ, Herrn Paul NIHOUL, Herrn Savvas S. PAPASAVVAS und Herrn Marc VAN DER WOUDE für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022 werden zu Richtern beim Gericht ernannt:

- Herr Sten FRIMODT NIELSEN,
- Herr Dimitrios GRATSIAS,
- Herr Marc JAEGER,
- Frau Krystyna KOWALIK-BAŃCZYK,
- Herr Viktor KREUSCHITZ,
- Herr Paul NIHOUL,
- Herr Savvas S. PAPASAVVAS,
- Herr Marc VAN DER WOUDE.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2016.

Der Präsident
P. DE GOOIJER

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015)

Auf Seite 109, Inhalt, wird „ANHANG 22-13 Erklärung auf der Rechnung“ gestrichen.

Auf Seite 514 entfällt Anhang 22-13.

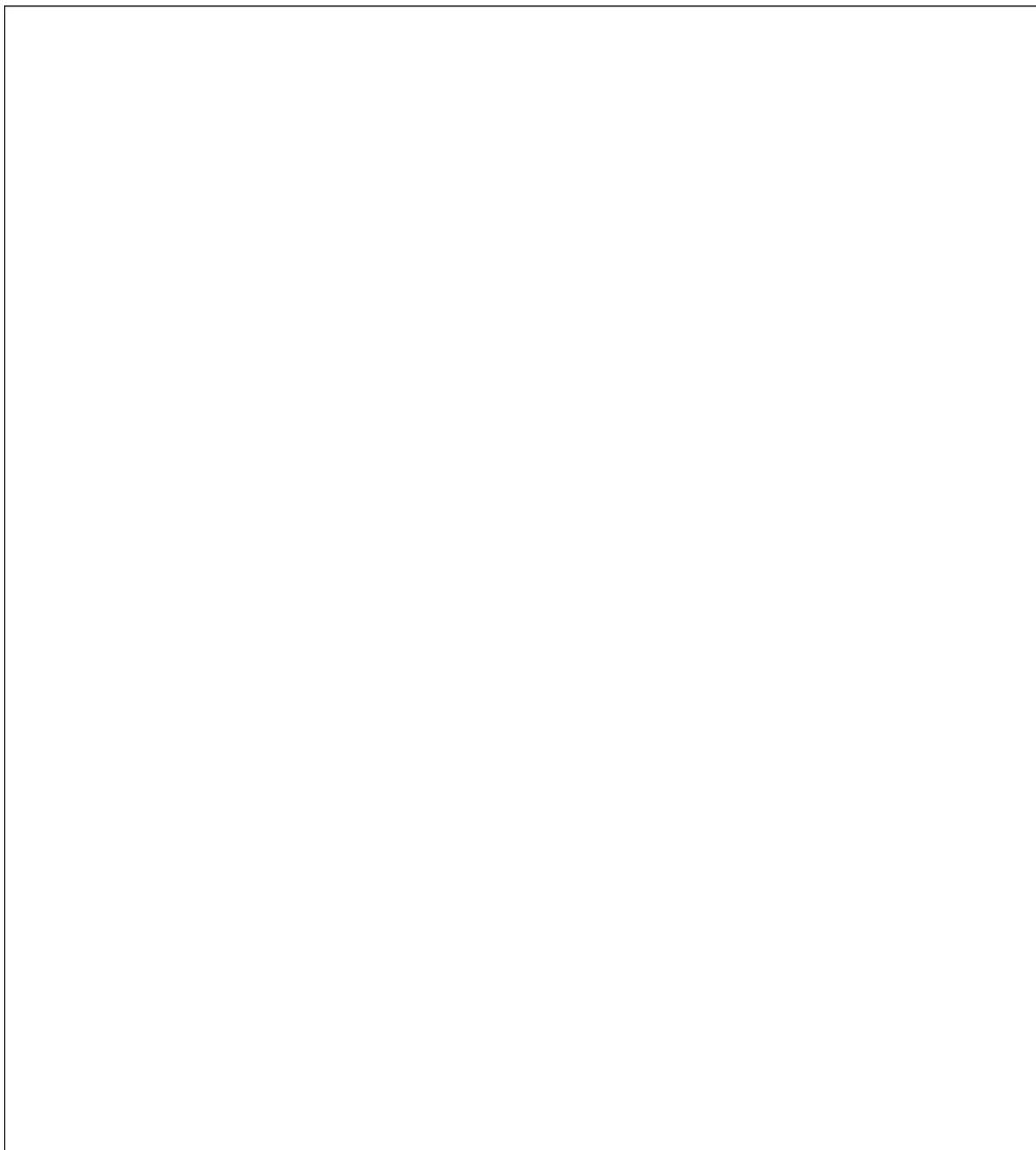
Seite 232, Anhang B-01, Titel III, das „Muster — Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“ erhält folgende Fassung:

EUROPÄISCHE UNION					1 A N M E L D U N G		A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE			
Exemplar für den Versender/Ausführer	1	2 Versender/Ausführer Nr.			3 Vordrucke		4 Ladelisten		7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			10 Erstes Best. Land		11 Handelsland		12 Angaben zum Wert	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland			15 Vers./Ausf. L. Code		17 Bestimm.L.Code			
	16 Ursprungeland	17 Bestimmungsland			18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Ctr.		20 Lieferbedingung	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.			23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts			
	25 Verkehrsweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrsweig	27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben					
	29 Ausgangszollstelle	30 Warenort								
	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positionen Nr.		33 Warennummer		34 Urspr. Land Code	
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						35 Rohmasse (kg)		37 V E R F A H R E N	
	47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers	
					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE					
					C ABGANGSSTELLE					
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)	vertreten durch			Unterschrift:						
					52 Sicherheit nicht gültig für		Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE					Stempel:		54 Ort und Datum:			
Ergebnis:										
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:									Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE																			
2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausführer Nr.					3 Vordrucke					4 Ladellisten																		
	8 Empfänger Nr.					5 Positionen					6 Packst. insgesamt					7 Bezugsnummer													
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					10 Erstes Best. Land					11 Handelsland					13 G.L.P.													
	14 Anmelder/Vertreter Nr.					15 Versendungs-/Ausfuhrland					15 Vers./Ausf. L. Code					17 Bestimm.L.Code													
	16 Ursprungsland					17 Bestimmungsland					18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang					19 Ctr.													
	20 Lieferbedingung					21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels					22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.					23 Umrechnungskurs					24 Art des Geschäfts								
	25 Verkehrszweig an der Grenze					26 Inländischer Verkehrszweig					27 Ladeort					28 Finanz- und Bankangaben													
	29 Ausgangszollstelle					30 Warenort					31 Packstücke und Warenbezeichnung					32 Positions Nr.					33 Warennummer								
	34 Urspr. Land Code					35 Rohmasse (kg)					37 V E R F A H R E N					38 Eigenmasse (kg)					39 Kontingent								
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					41 Besondere Maßeinheit					42 Statistischer Wert					43 Code B. V.													
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					45 Abgabenberechnung					46 Zahlungsverzug					47 Bezeichnung des Lagers														
48 Zahlungsaufschub					49 Bezeichnung des Lagers					50 Hauptverpflichteter Nr.					51 Unterschrift:					C ABGANGSSTELLE									
52 Sicherheit nicht gültig für					53 Bestimmungsstelle (und Land)					54 Ort und Datum:					55 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:														
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE					Ergebnis:					Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:					Zeichen:					Frist (letzter Tag):					Unterschrift:				

EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE															
3 Exemplar für den Versender/Ausführer	2 Versender/Ausführer Nr.					3 Vordrucke					4 Ladellisten														
	8 Empfänger Nr.					5 Positionen					6 Packst. insgesamt					7 Bezugsnummer									
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					10 Erstes Best. Land					11 Handelsland					13 G.L.P.									
	14 Anmelder/Vertreter Nr.					15 Versendungs-/Ausfuhrland					15 Vers./Ausf. L. Code					17 Bestimm.L.Code									
	16 Ursprungsland					17 Bestimmungsland					18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang					19 Ctr.									
	20 Lieferbedingung					21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels					22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.					23 Umrechnungskurs					24 Art des Geschäfts				
	25 Verkehrszweig an der Grenze					26 Inländischer Verkehrszweig					27 Ladeort					28 Finanz- und Bankangaben									
	29 Ausgangszollstelle					30 Warenort					31 Packstücke und Warenbezeichnung					Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art									
	32 Positionen Nr.					33 Warennummer					34 Urspr. land Code					35 Rohmasse (kg)									
	37 V E R F A H R E N					38 Eigenmasse (kg)					39 Kontingent					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier									
41 Besondere Maßeinheit					Code B. V.					46 Statistischer Wert					44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										
47 Abgabeberechnung					48 Zahlungsaufschub					49 Bezeichnung des Lagers					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE										
50 Hauptverpflichteter Nr.					Unterschrift:					C ABGANGSSTELLE					51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)										
52 Sicherheit nicht gültig für					Code					53 Bestimmungsstelle (und Land)					D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE										
Ergebnis:					Stempel:					54 Ort und Datum:					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:										
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:																									
Zeichen:																									
Frist (letzter Tag):																									
Unterschrift:																									



56 Andere Ereignisse während der Beförderung
Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Dieses Papier (1)

ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig.

entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen).

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Bemerkungen:

(1) zutreffendes X ankreuzen.

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN)

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Exemplar Nr. 5 zurückgesandt

am

nach Eintragung unter

Nr.

Unterschrift:

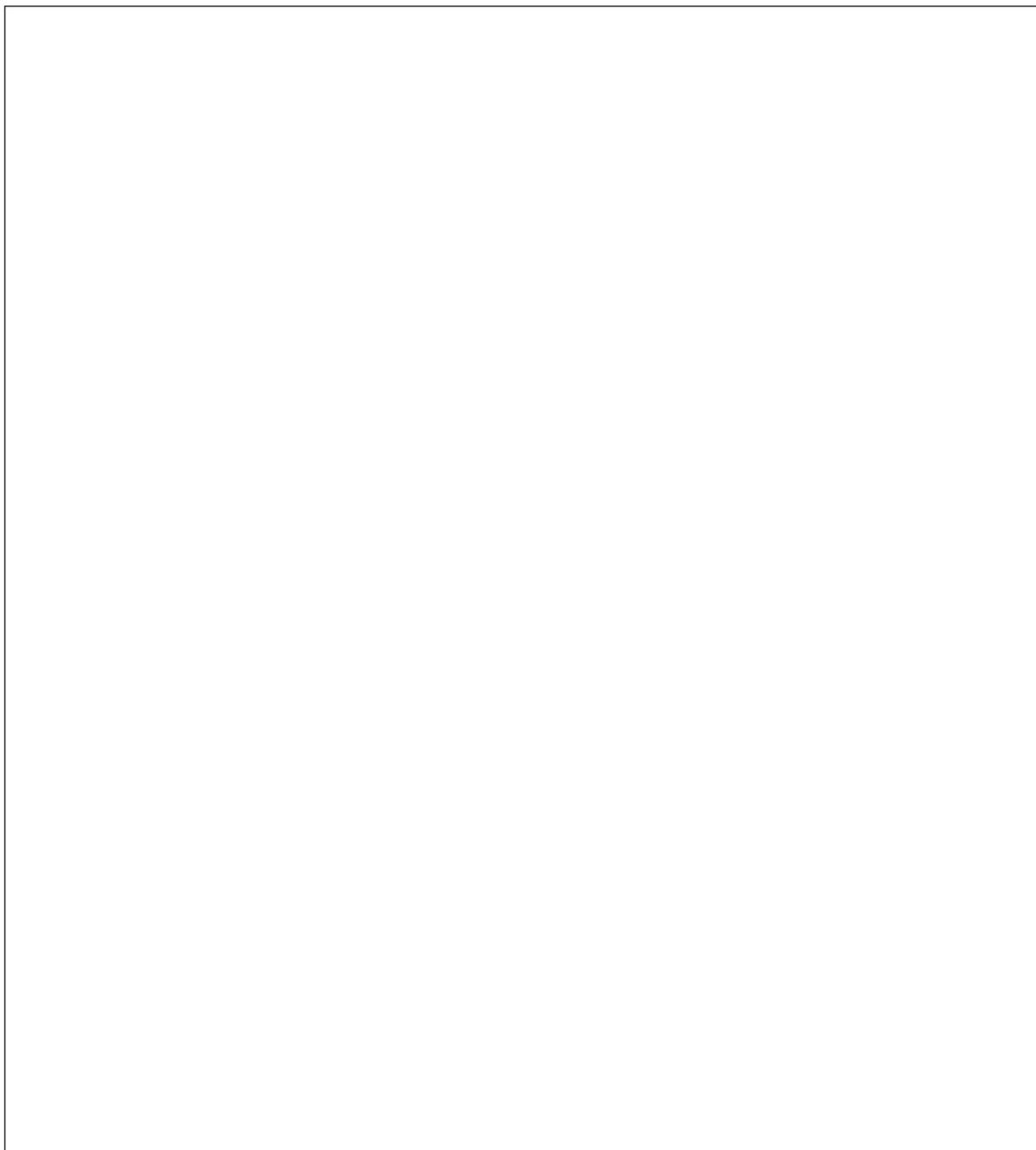
Stempel:

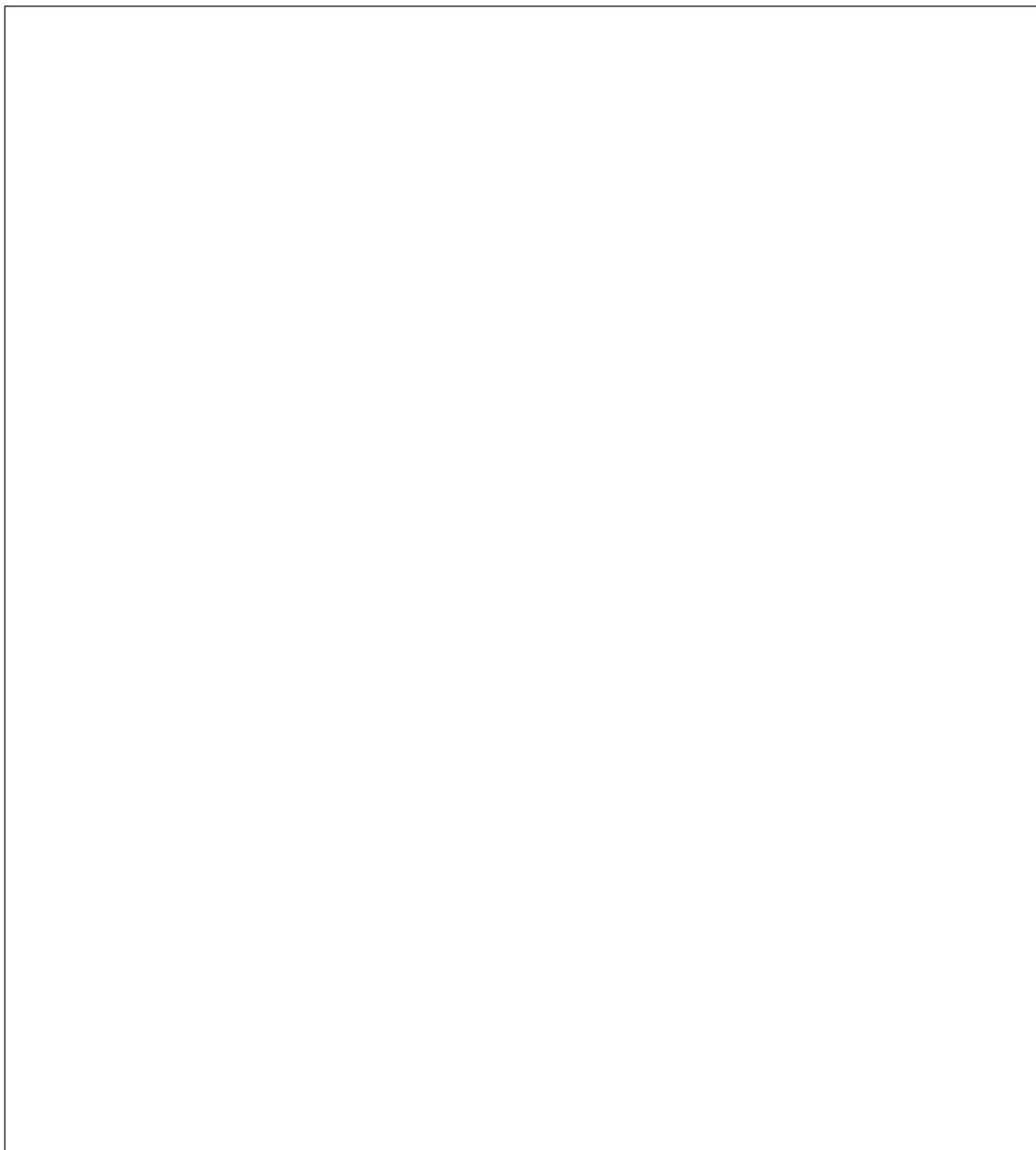
EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG	
5 Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren	2 Versender/Ausführer Nr.		3 Vordrucke
	8 Consignee Nr.		4 Ladelisten
	15 Versendungs-/Ausfuhrland		5 Positionen
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		6 Packst. insgesamt
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		17 Bestimmungsland
5	25 Verkehrsweig an der Grenze		27 Ladeort
	29 Ausgangszollstelle		
31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Rohmasse (kg)
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.	
55 Transhipments		Ort und Land:	
Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:	
Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:
	Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:
50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift	
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		C ABGANGSSTELLE	
52 Sicherheit		Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)	
nicht gültig für			

EUROPÄISCHE UNION					A BESTIMMUNGSSTELLE					
6 Exemplar für das Bestimmungsland	2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG					
					3 Vordrucke		4 Ladelisten			
					5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
					10 Erstes Best. Land		11 Handelsland	12 Angaben zum Wert		13 G.L.P.
	14 Exemplar für das Bestimmungsland Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland			15 Vers./Ausf. L. Code		17 Bestimm.L.Code
					a		b	a	b	
					16 Ursprungsland			17 Bestimmungsland		
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				19 Ctr.	20 Lieferbedingung				
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts	
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben				
6		29 Ausgangszollstelle		30 Warenort						
31 Packstücke und Warenbezeichnung					32 Positions Nr.		33 Warennummer			
							34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
					a		b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper					
					41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	43 B.M. Code		
							Code B. V.	45 Berichtigung		
							46 Statistischer Wert			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										
47 Abgabeberechnung					48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers			
Art		Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				
		Total:								
50 Hauptverpflichteter Nr.					Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE			
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)					vertreten durch					
					Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für					Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)			
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE					54 Ort und Datum:					
					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:					

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSTELLE

EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG			A BESTIMMUNGSSTELLE		
Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	7	2 Versender/Ausführer Nr.			3 Vordrucke			4 Ladelisten		
		8 Empfänger Nr.			5 Positionen			6 Packst. insgesamt		
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			7 Bezugsnummer						
	10 Erstes Best. Land			11 Handelsland			12 Angaben zum Wert			
	13 G.L.P.			14 Anmelder/Vertreter Nr.			15 Versendungs-/Ausfuhrland			
	16 Ursprungsland			17 Bestimmungsland			15 Vers./Ausf. L. Code			
	17 Bestimm.L.Code			18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang			19 Ctr.			
	20 Lieferbedingung			21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.			
	23 Umrechnungskurs			24 VERFAHREN			25 Verkehrsweig an der Grenze			
	26 Inländischer Verkehrsweig			27 Entladeort			28 Finanz- und Bankangaben			
7	29 Ausgangszollstelle			30 Warenort						
	31 Packstücke und Warenbezeichnung			Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.			
	33 Warennummer			34 Urspr. Land Code			35 Rohmasse (kg)			
	36 Präferenz			37 V E R F A H R E xN			38 Eigenmasse (kg)			
	39 Kontingent			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			41 Besondere Maßeinheit			
	42 Artikelpreis			43 B.M. Code			44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			
	45 Berichtigung			46 Statistischer Wert			47 Abgabenberechnung			
	48 Zahlungsaufschub			49 Bezeichnung des Lagers			Art			
	B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE			Bemessungsgrundlage			Satz			
	Betrag			ZA			Total:			
50 Hauptverpflichteter Nr.			Unterschrift:			C ABGANGSSTELLE				
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)			vertreten durch			Ort und Datum:				
52 Sicherheit nicht gültig für			Code			53 Bestimmungsstelle (und Land)				
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE			54 Ort und Datum:			Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				



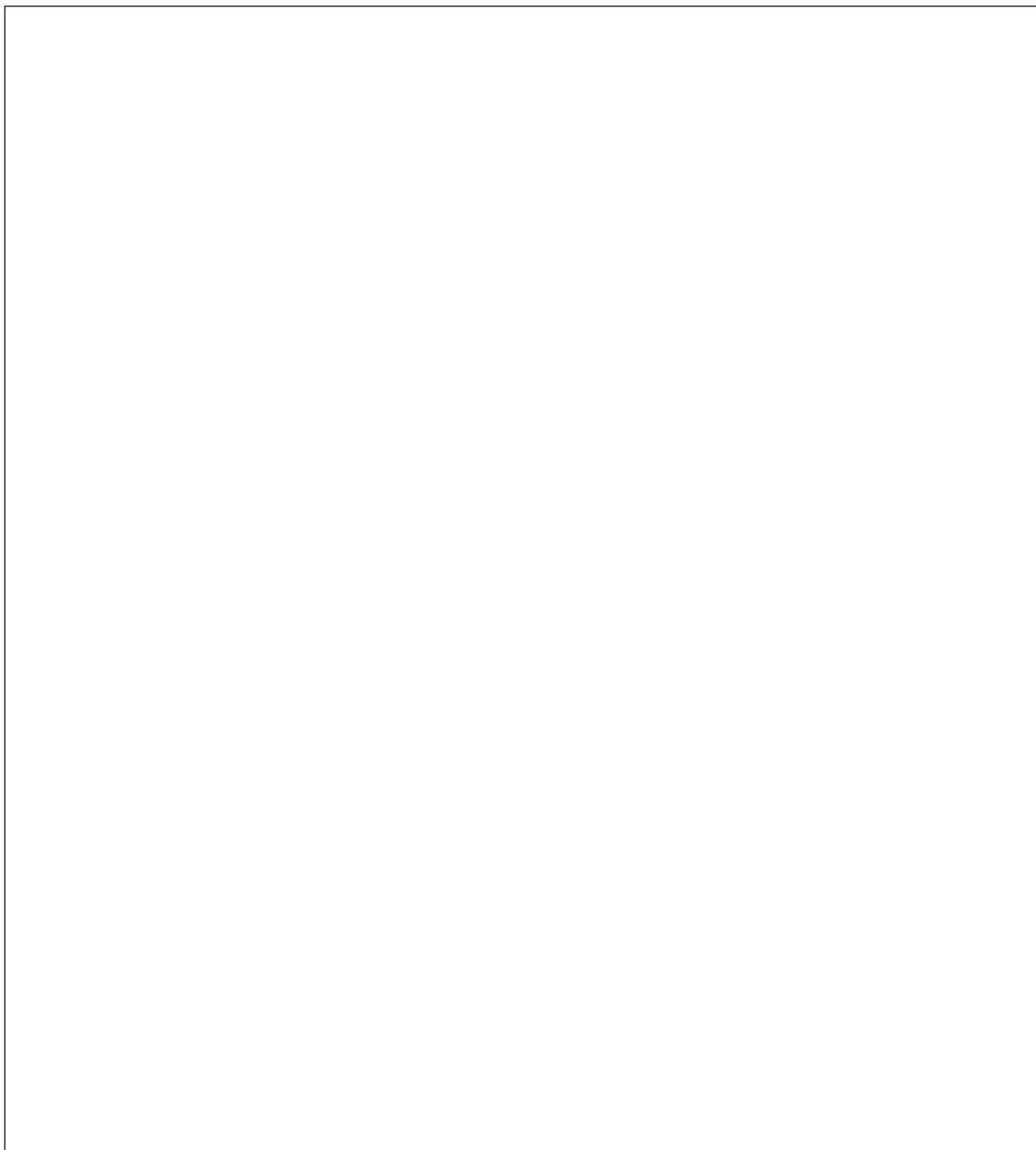


EUROPÄISCHE UNION					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.					1 ANMELDUNG					
					C	BIS				
					3 Vordrucke		1			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
						37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper					
					41 Besondere Maßeinheit					
					Code B. V.					
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
						37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper					
					41 Besondere Maßeinheit					
					Code B. V.					
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
						37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper					
					41 Besondere Maßeinheit					
					Code B. V.					
					46 Statistischer Wert					
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
	Summe dritte Position:					G.S.:				

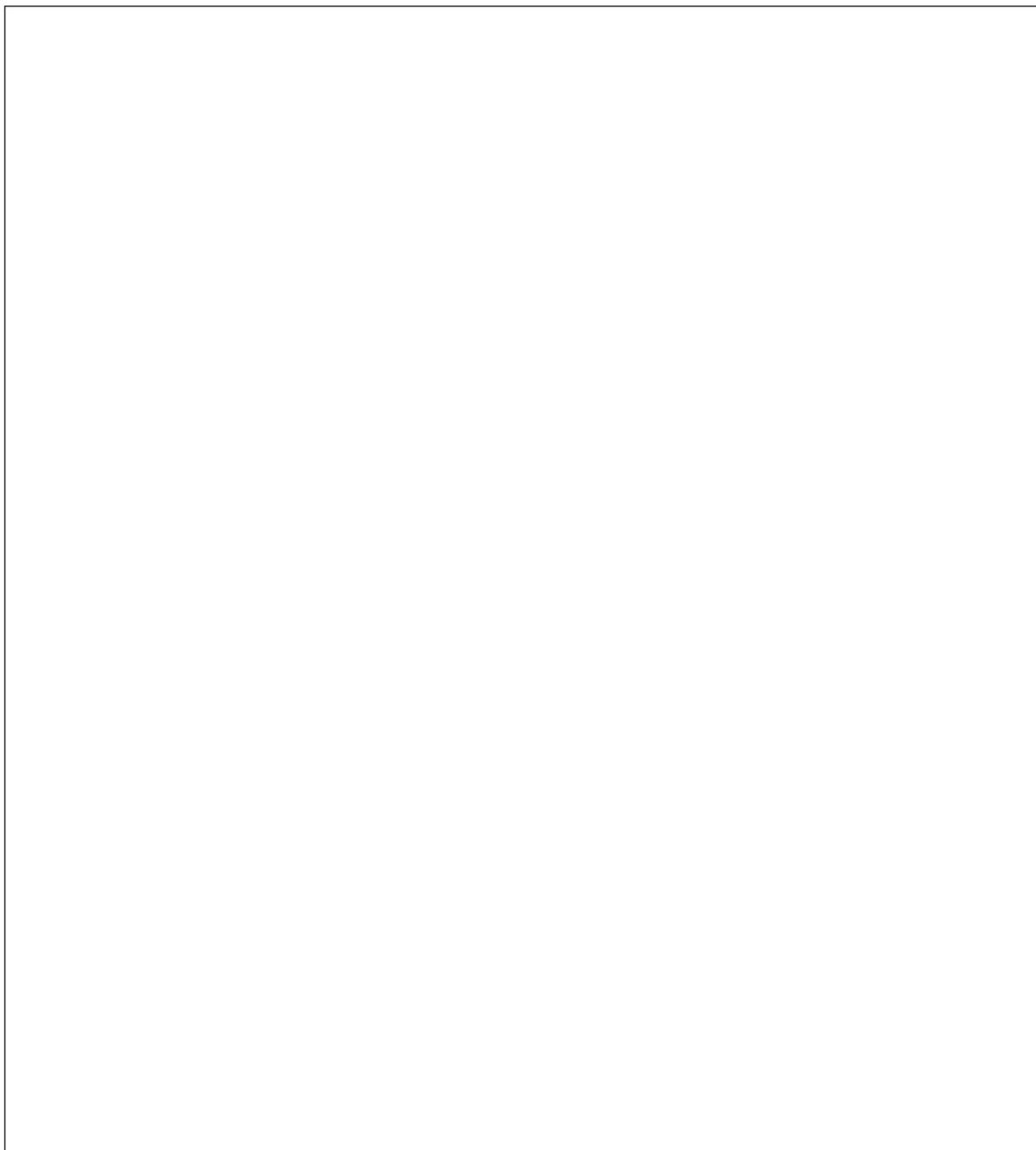
1

Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland

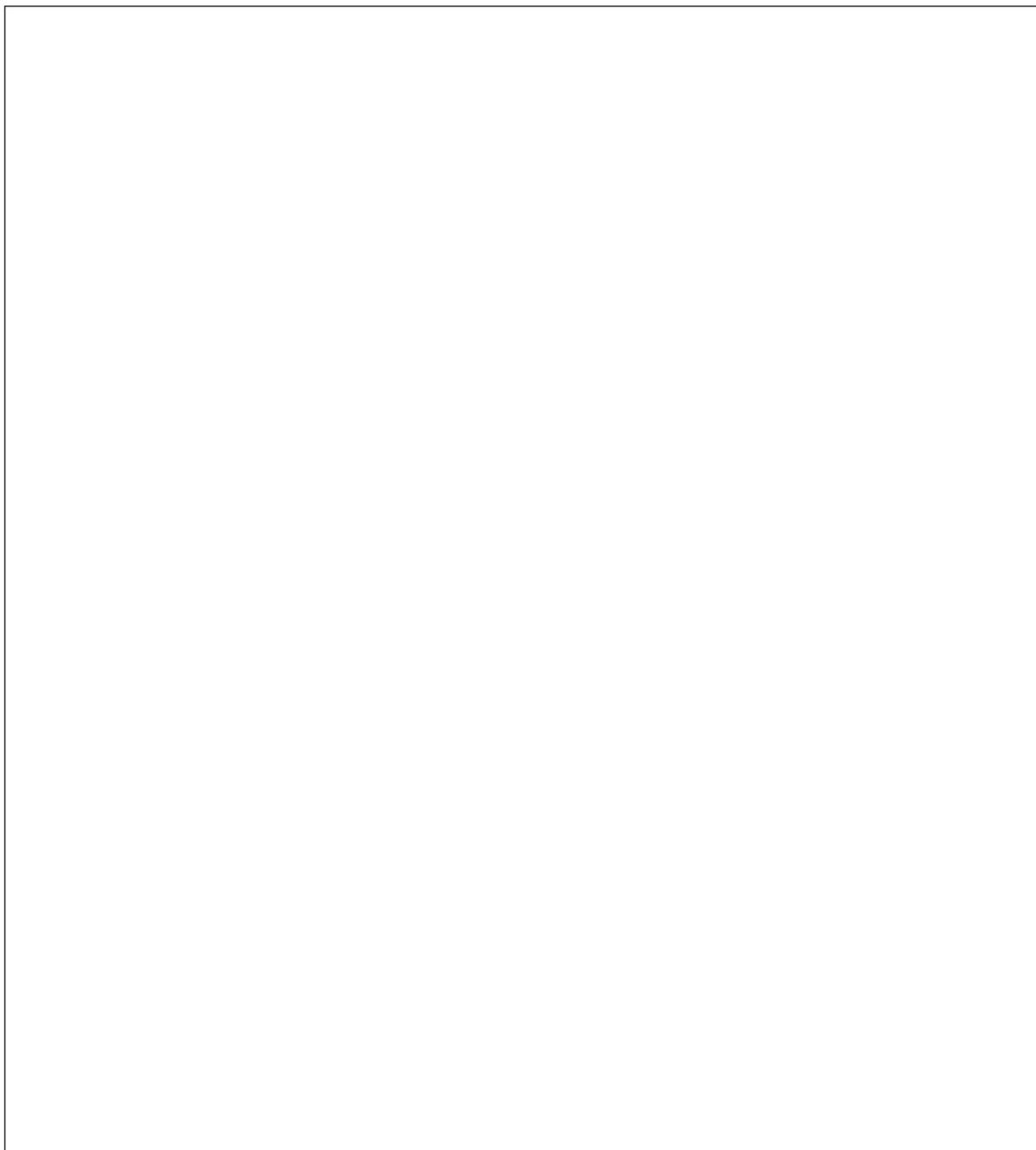
C ABGANGSSTELLE



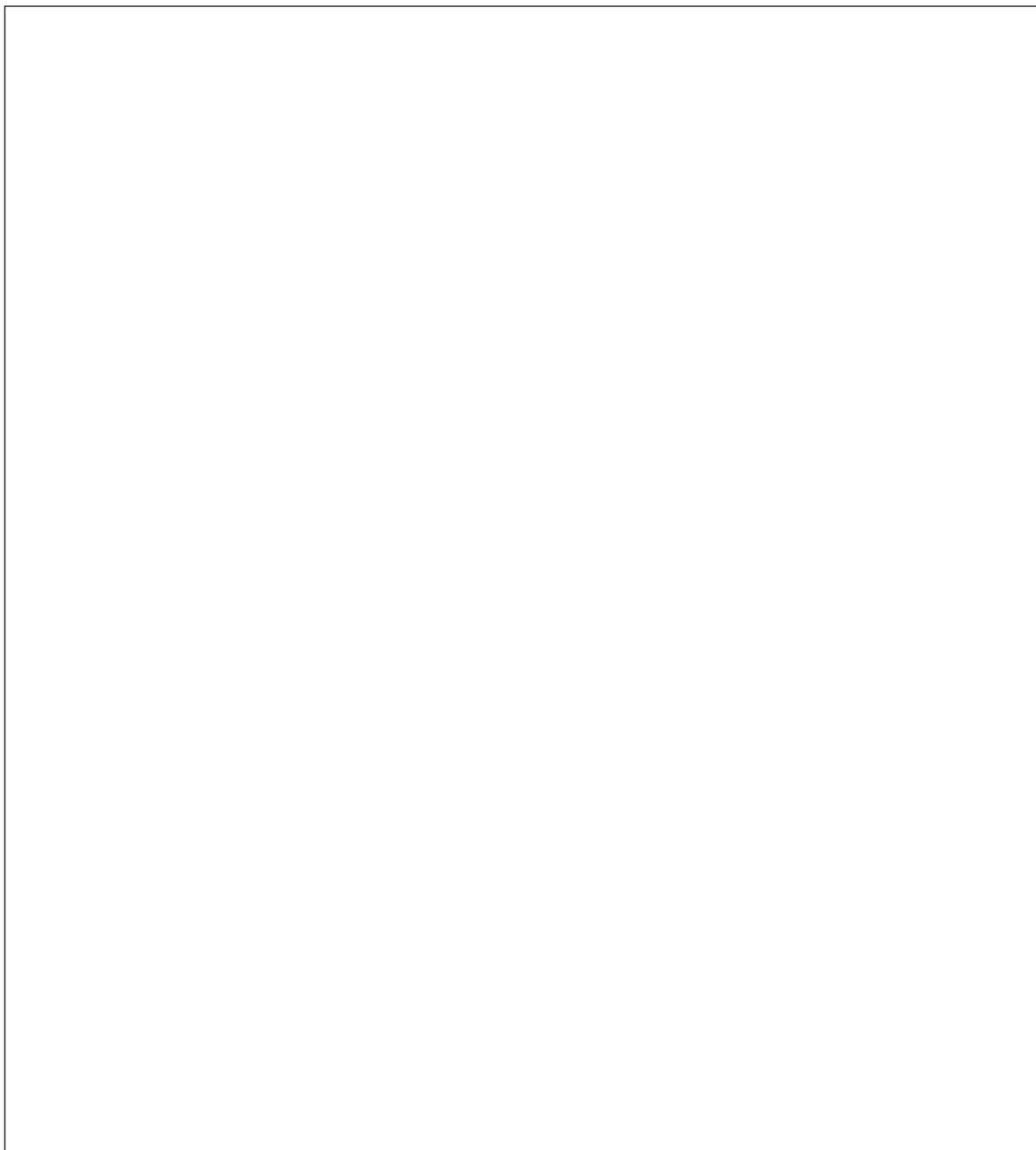
EUROPÄISCHE UNION					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE						
2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.					1 ANMELDUNG C BIS						
					3 Vordrucke 2						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer					
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)			
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
						41 Besondere Maßeinheit					
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.		46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer					
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)			
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
						41 Besondere Maßeinheit					
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.		46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer					
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)			
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
						41 Besondere Maßeinheit					
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.		46 Statistischer Wert			
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
	Summe dritte Position:				G.S.:						
2 Exemplar für die Statistik - Versender/Ausführer C ABGANGSSTELLE											



EUROPÄISCHE UNION					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/>					1 ANMELDUNG					
Nr.					C		BIS			
					3 Vordrucke		3			
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte/Certificates and authorizations						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					41 Besondere Maßeinheit				
						Code B. V		46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte/Certificates and authorizations						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					41 Besondere Maßeinheit				
						Code B. V		46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
						34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte/Certificates and authorizations						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					41 Besondere Maßeinheit				
						Code B. V		46 Statistischer Wert		
47 Abgaben berechnung	Art	Bemessungs- grundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungs- grundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
Art	Bemessungs- grundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMEN- FASSUNG		
Summe dritte Position:					G.S.:					
					<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">3</div> Exemplar für die Versender/Ausführer ----- C ABGANGSSTELLE					



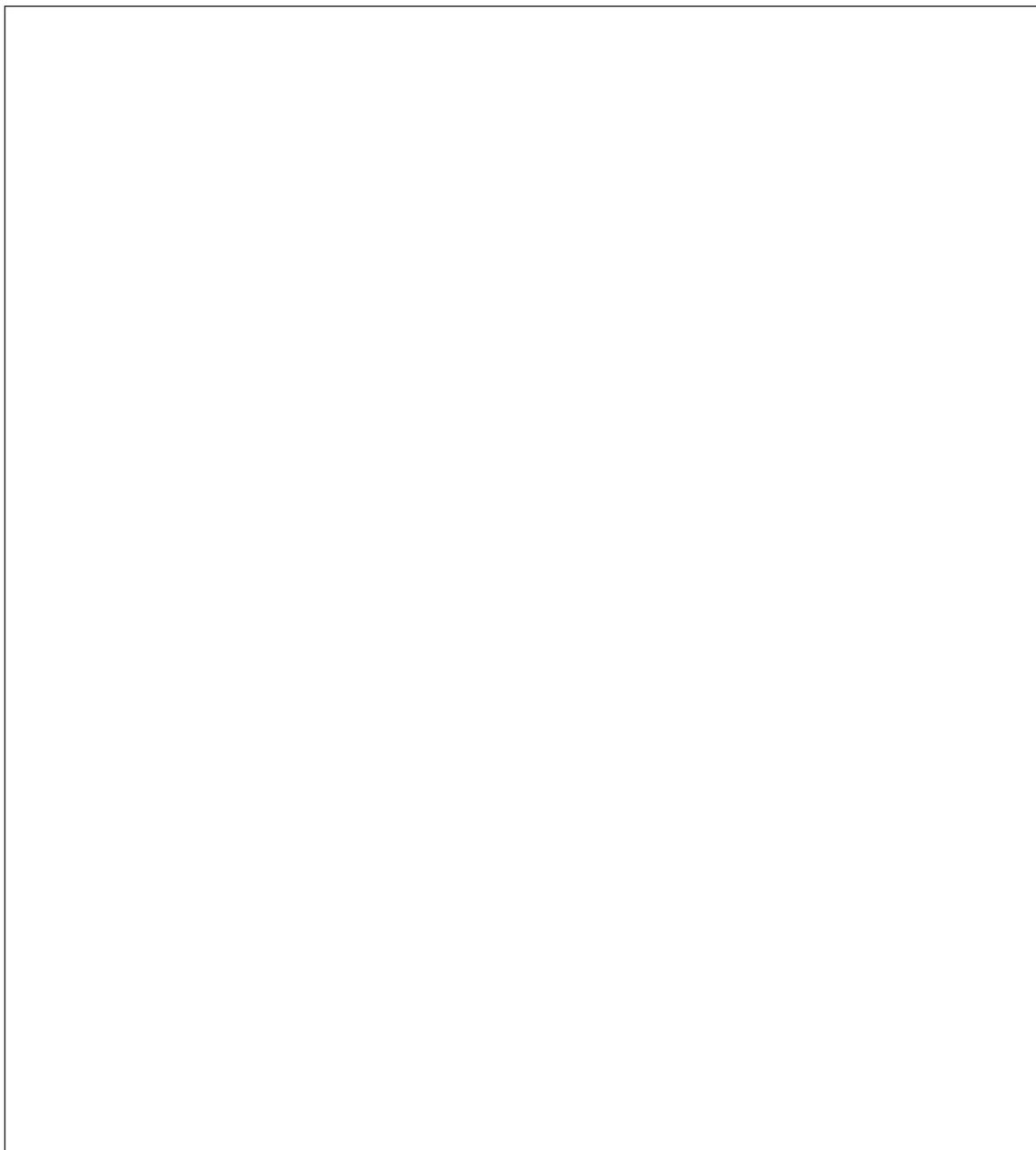
EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE			
2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.		C	BIS				
		3 Vordrucke	4				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)		
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)		
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)		
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.			
<table border="1" style="margin-left: auto;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">4</td> <td>Exemplar für die Bestimmungsstelle</td> </tr> </table>						4	Exemplar für die Bestimmungsstelle
4	Exemplar für die Bestimmungsstelle						
C ABGANGSSTELLE							



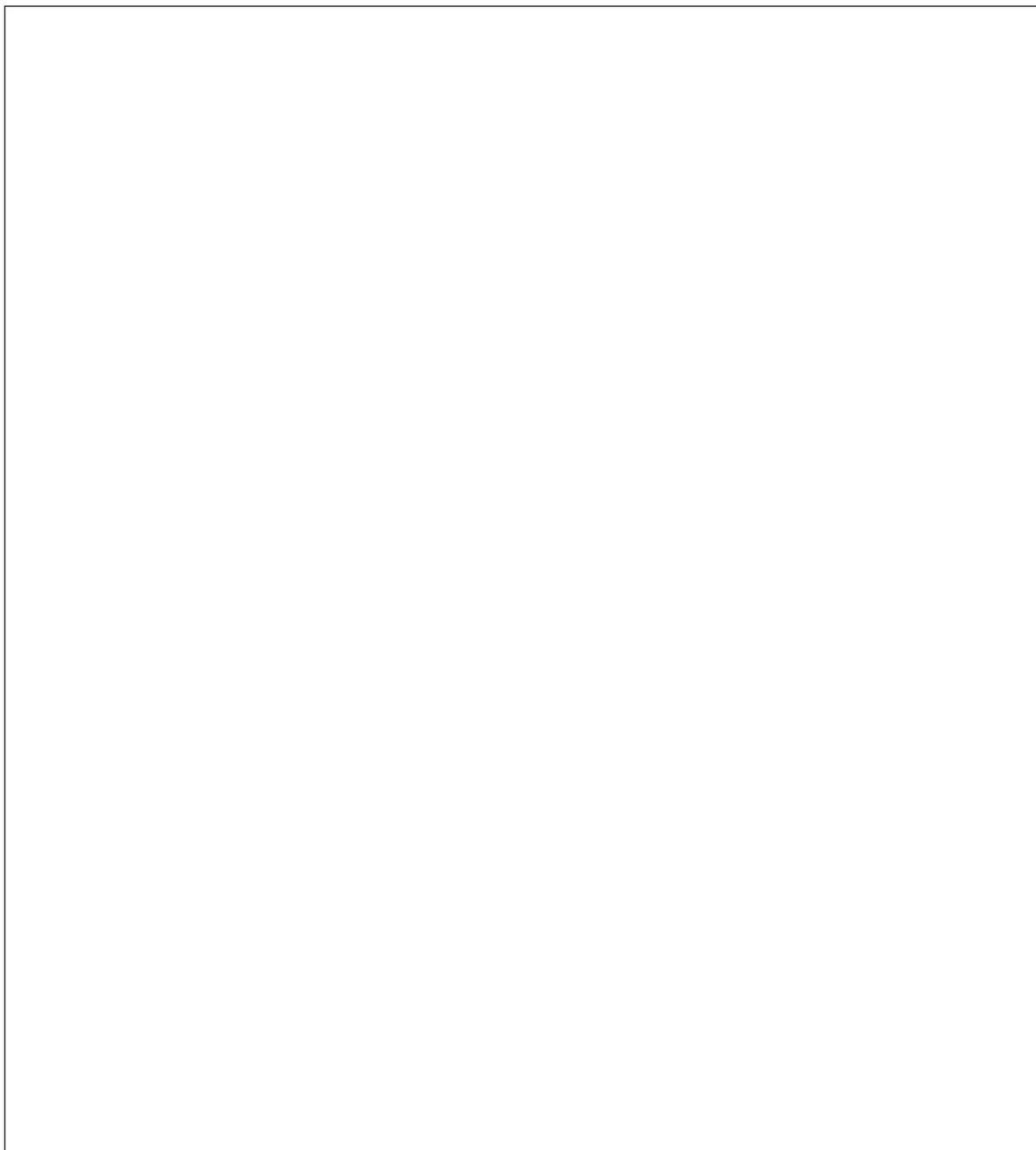
EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.		C	BIS		
		3 Vordrucke		5	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	

5 Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

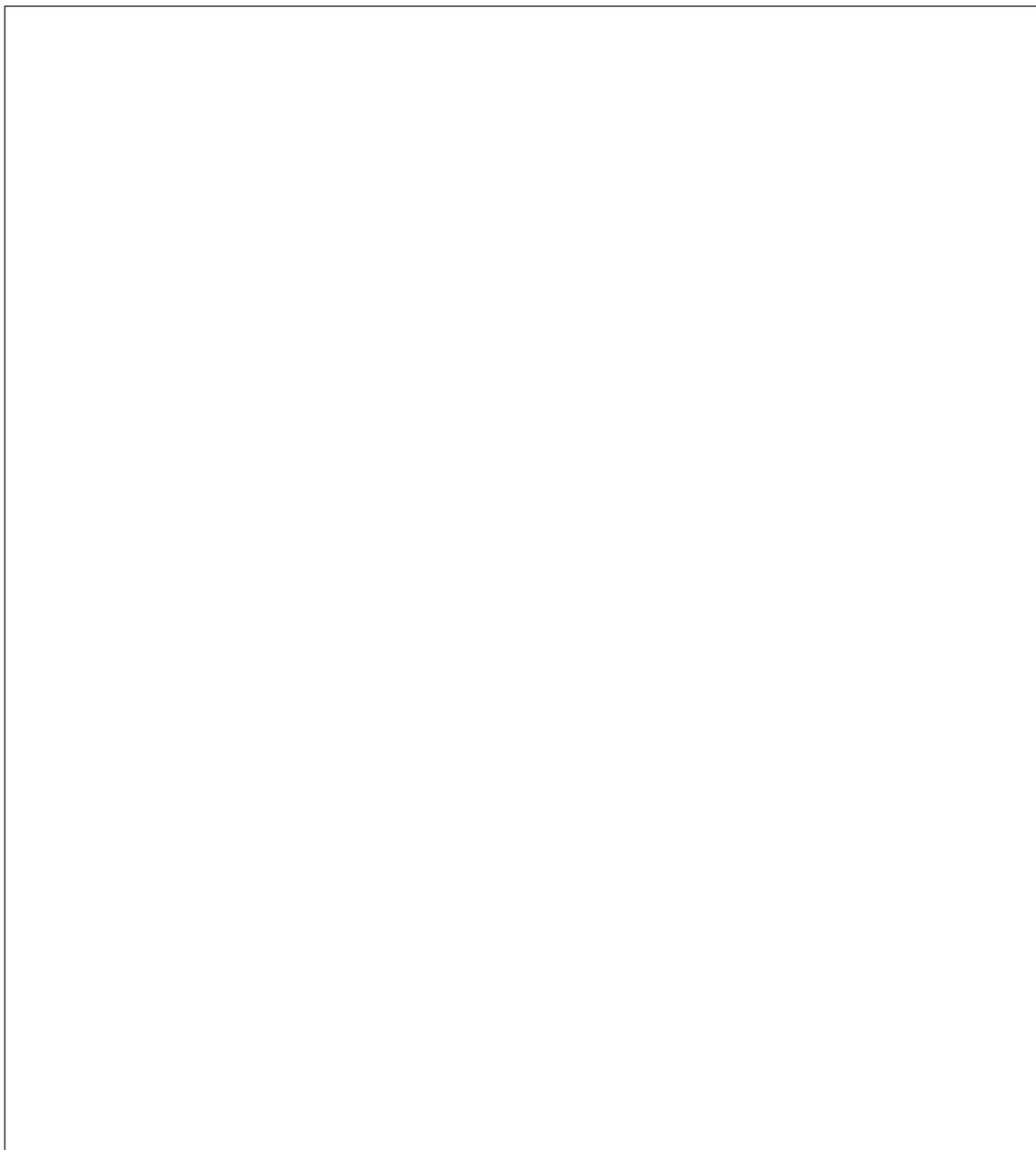
C ABGANGSSTELLE



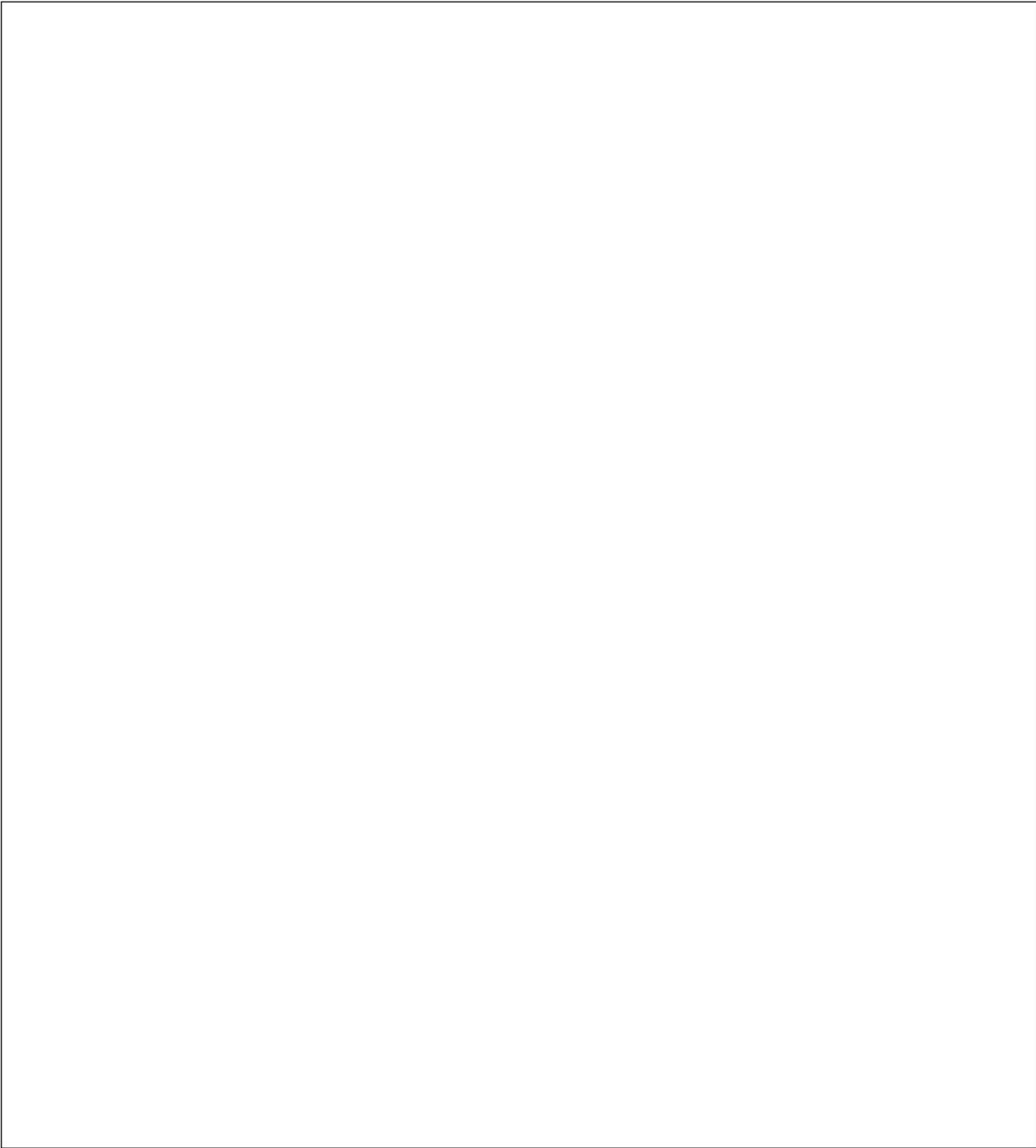
EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG					A BESTIMMUNGSSTELLE																				
8 Empfänger <input type="checkbox"/> Nr.					C					BIS																				
					3 Vordrucke					6																				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positions Nr.		33 Warennummer																	
								34 Urspr. Land Code a b			35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz																	
								37 V E R F A H R E N			38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent																	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																													
						41 Besondere Maßeinheit			42 Artikelpreis		43 B. M. Code																			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.																													
	45 Berichtigung																													
	46 Statistischer Wert																													
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positions Nr.		33 Warennummer																	
								34 Urspr. Land Code a b			35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz																	
								37 V E R F A H R E N			38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent																	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																													
						41 Besondere Maßeinheit			42 Artikelpreis		43 B. M. Code																			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.																													
	45 Berichtigung																													
	46 Statistischer Wert																													
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positions Nr.		33 Warennummer																	
								34 Urspr. Land Code a b			35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz																	
								37 V E R F A H R E N			38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent																	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																													
						41 Besondere Maßeinheit			42 Artikelpreis		43 B. M. Code																			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.																													
	45 Berichtigung																													
	46 Statistischer Wert																													
47 Abgabenberechnung	Art					Bemessungsgrundlage					Satz					Betrag					ZA									
	Summe erste Position:															Summe zweite Position:														
	Art					Bemessungsgrundlage					Satz					Betrag					ZA									
															6					Exemplar für das Bestimmungsland										
															C ABGANGSSTELLE															
Summe dritte Position:															G.S.:															



EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG					A BESTIMMUNGSSTELLE						
8 Empfänger <input type="checkbox"/> Nr.					C					BIS						
3 Vordrucke					7											
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
												34 Urspr. land Code a b	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
												37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen											Code B. V. 45 Berichtigung					
											46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
												34 Urspr. land Code a b	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
												37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen											Code B. V. 45 Berichtigung					
											46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
												34 Urspr. land Code a b	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
												37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen											Code B. V. 45 Berichtigung					
											46 Statistischer Wert					
47 Abgaben berechnung	Art	Bemessungs grundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungs grundlage	Satz	Betrag	ZA						
Summe erste Position:						Summe zweite Position:										
	Art	Bemessungs grundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMEN FASSUNG							
Summe dritte Position:						G.S.:										
										7 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland						
										C ABGANGSSTELLE						



EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG					A BESTIMMUNGSSTELLE						
8 Empfänger <input type="checkbox"/> Nr.					C					BIS						
					3 Vordrucke					8						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen											34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
											37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code	
											Code B. V.		45 Berichtigung			
										46 Statistischer Wert						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen											34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
											37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code	
											Code B. V.		45 Berichtigung			
										46 Statistischer Wert						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art										32 Positionen Nr.	33 Warennummer				
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen											34 Urspr. Land Code a b		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
											37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
											40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
											41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code	
											Code B. V.		45 Berichtigung			
										46 Statistischer Wert						
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA						
Summe erste Position:					Summe zweite Position:											
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG							
										8 Exemplar für den Empfänge						
										C ABGANGSSTELLE						
Summe dritte Position:					G.S.:											



“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015)

Auf Seite 565 erhält Artikel 2 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 finden bis zum Anfangsdatum der ersten Phase der Verbesserung des vZTA-Systems und des Überwachungs-2-Systems die Codes und Formate des Anhangs A keine Anwendung und entsprechen die jeweiligen Codes und Formate denen in den Anhängen 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission ⁽¹⁾.

Abweichend von Absatz 1 finden bis zum Zeitpunkt der Verbesserung des AEO-Systems die Codes und Formate in Anhang A keine Anwendung und entsprechen die jeweiligen Codes und Formate denen in den Anhängen 6 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341.

Abweichend von Absatz 2 sind die Formate und Codes in Anhang B bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der Verbesserung der betreffenden IT-Systeme gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 für die Mitgliedstaaten fakultativ.

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der Verbesserung der betreffenden IT-Systeme gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 unterliegen die für die Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status erforderlichen Formate und Codes den Datenanforderungen gemäß Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341.

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EU-ZK Automatisierten Ausfuhrsystems und der Verbesserung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU der Kommission ⁽¹⁾ stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Codes und Formate für die Gestellungsmitteilung die Gestellung der Waren gemäß Artikel 139 des Zollkodex ermöglichen.“

Auf Seite 565 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE